

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerden der Oö. Umwelthanwaltschaft, vertreten durch Dipl.-Ing. Dr. M D, gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 19. Dezember 2019, GZ: N10-142/22-2015-Nes und GZ: N10-149/22-2015-Nes (jeweils mitbeteiligte Partei: D B, MA, vertreten durch F W & P, Rechtsanwälte GmbH, x, x), betreffend die naturschutzrechtlichen Bewilligungen zweier Forststraßen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

- I. Den Beschwerden wird Folge gegeben, die angefochtenen Bescheide werden aufgehoben und die Anträge der mitbeteiligten Partei vom 12. November 2015 und 1. Dezember 2015 auf Erteilung der Bewilligungen nach § 5 Z 2 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 für die Neuanlage der Forststraßen „X1“ und „X2“ abgewiesen.
- II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 hat D B binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution einen Betrag von 285,60 Euro zu entrichten.
- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I.1. Mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Dezember 2019, GZ: N10-149/22-2015-Nes (Forststraße „x1“) und GZ: N10-142/22-2015-Nes (Forststraße „x2“), wurde den Anträgen des D B, A D's F, x, x, (in der Folge: Konsenswerber oder mbP) vom 12. November 2015 bzw. vom 1. Dezember 2015 gemäß §§ 5 Z 2 und 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001) idF LGBl. Nr. 92/2014 stattgegeben und wurden die naturschutzrechtlichen Bewilligungen zur Errichtung der Forststraßen „x1“ und „x2“, je KG Nach der Enns, Marktgemeinde W, gemäß den vorgelegten – mit Schreiben vom 31. Jänner 2017 modifizierten – Projektunterlagen unter näher bezeichneten Befristungen und Auflagen erteilt. Dies wurde mit dem Überwiegen der privaten (wirtschaftlichen) und öffentlichen (Erhaltung des Schutzwaldes und seiner Funktion) Interessen des Konsenswerbers über das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz begründet. Da die Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz, Mag. M S, für den, aus ihrer naturschutzfachlichen Sicht wesentlichen, Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild keine Auflagen vorgeschlagen habe, wurden von der belangten Behörde Auflagen, die „bei vergleichbaren Vorhaben“ naturschutzfachlich notwendig seien, zwecks Minimierung der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen vorgeschrieben.

I.2. Gegen diese Bescheide erhob die Oö. Umweltschutzrechtsanwaltschaft, vertreten durch Dipl.-Ing. Dr. M D (in der Folge: Beschwerdeführerin – Bf), mit Eingabe vom 15. Jänner 2020 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass die angefochtenen Bescheide

- Auflagen beinhalten, die zur Beschränkung der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf ein möglichst geringes Ausmaß ungeeignet seien;
- im Widerspruch zu bundes- und landesrechtlichen, naturschutzfachlichen Planungen stehen würden, zumal das gegenständliche Gebiet im Projekt „N N“ als Trittsteinbiotop im Bereich zwischen dem Nationalpark K, dem Nationalpark G und dem Wildnisgebiet D ausgewiesen sei. Vor diesem Hintergrund und angesichts der speziellen naturräumlichen Rahmenbedingungen handle es sich um einen naturschutzfachlich sehr hochwertigen Bereich;
- die Bestimmungen der Art. 6 Abs. 2 und 3 sowie Art. 10 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (in der Folge: FFH-RL) unberücksichtigt ließen, obwohl das gegenständliche Gebiet ein „faktisches FFH-Gebiet“ sowie ein potentiell Natura 2000 Gebiet darstelle. Demnach hätten Erhebungen von bestimmten Organismengruppen (Screening, zur Prüfung der Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung) stattfinden und die Förderungspflicht von – für den genetischen Austausch bedeutsamen – Landschaftselementen in die Entscheidungen miteinbezogen werden müssen;

- die Alpenkonvention samt ihrer Protokolle zum Bergwald- und Bodenschutz unangewendet ließen;
- nicht den Anforderungen an eine vollständige und nachvollziehbare Interessenabwägung entsprechen würden, da sich die belangte Behörde dabei ausschließlich auf die privaten und öffentlichen Interessen des Konsenswerbers gestützt habe. Es seien weder die (wesentlich verletzten) öffentlichen Interessen (Landschaftsbild, Erholungswert, Naturhaushalt) am Natur- und Landschaftsschutz festgestellt noch diese in irgendeiner Weise mit den Interessen an der Errichtung der Forststraßen eingehend abgewogen worden. Im Rahmen dieser einseitigen Gewichtung habe die belangte Behörde die negativen Gutachten der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz gänzlich außer Betracht gelassen sowie die Stellungnahmen der Bf missinterpretiert.

Da aus diesen Gründen die Anträge abzuweisen gewesen wären, beantragte die Bf die ersatzlose Aufhebung der angefochtenen Bescheide sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor Ort.

I.3. Mit Bescheiden der belangten Behörde vom 20. Jänner 2020 wurde den Beschwerden der Bf die (beantragte) aufschiebende Wirkung zuerkannt.

I.4. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt zugehörigen Verwaltungsakten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wendete ergänzend dazu ein, dass sich die in den angefochtenen Bescheiden zugunsten des Konsenswerbers vorgenommene Interessenabwägung maßgeblich auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. September 2016, GZ: LVwG-550812/17/FP/BBa, zu einem ähnlich gelagerten Fall in nächster Umgebung der gegenständlichen Vorhaben (Errichtung der Forststraße „x1“ zwecks Bewirtschaftung eines unerschlossenen Waldgebiets und zur Erhaltung seiner Schutzwaldfunktion, durch denselben Konsenswerber) stütze. Die belangte Behörde beantragte – unter Verzicht auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die Abweisung der Beschwerden als unbegründet.

I.5. Mit Eingabe vom 21. Februar 2020 gab der Konsenswerber die Erteilung der Vollmacht an seine rechtsfreundliche Vertretung bekannt und nahm zu den Beschwerden dahingehend Stellung, dass

- die belangte Behörde eine ausreichend nachvollziehbare Interessenabwägung vorgenommen habe, zumal zum öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz ausgeführt wurde, dass es sich bei dem gegenständlichen Gebiet um einen ursprünglichen, aber nicht besonders geschützten Naturraum handle und dem Oö. NSchG 2001 ein absoluter Schutz der Unberührtheit von Waldstücken nicht entnommen werden könne. Eine darüber hinausgehende Abwägung der (monetär nicht bewertbaren)

- Interessen sei in casu nicht tunlich, da die Entscheidung auf eine Wertungsfrage hinauslaufe, die im Ermessen der belangten Behörde liege;
- der Ausweisung des gegenständlichen Gebiets als Teil des Projekts „N N“ kein rechtlich geschützter Status nach leg. cit. zukomme und es selbst bei Bestehen – daraus resultierender – naturschutzfachlicher Interessen im Ermessen der belangten Behörde liege, andere Interessen als höherwertig einzustufen;
 - das alleinige Vorliegen materiell-rechtlicher Voraussetzungen für das von der Bf behauptete Bestehen eines faktischen FFH-Gebiets noch nicht ausreiche; vielmehr bedürfe es dazu noch eines (ersten) formellen Akts (Aufnahme in nationale Gebietsliste oder offizielle Einforderung durch Europäische Kommission). Die Art. 6 und 10 FFH-RL seien daher irrelevant, zumal Art. 6 leg. cit. auf bloß faktische FFH-Gebiete ohnehin nicht angewendet werden könne;
 - die vorgeschriebenen Auflagen technisch möglich sowie behördlich erzwingbar seien, weshalb die von der Bf nicht näher begründete Behauptung ihrer Ungeeignetheit nicht nachvollzogen werden könne;
 - die Alpenkonvention samt ihrer Protokolle im Oö. NSchG 2001 abgedeckt sei und ihre unmittelbare Anwendung daher nicht in Betracht komme.

Vor diesem Hintergrund beantragte der Konsenswerber die Abweisung der Beschwerden als unbegründet.

I.6. Mit Schreiben vom 23. Juni 2020 legte die Bf ein ornithologisches Privatgutachten des Instituts für Wildtierforschung und -management, Dr. H S, datiert vom 15. Juni 2020, vor. Darin wurde – anhand einer Auflistung von Beobachtungen auf einer 1,5 km² großen Fläche südwestlich angrenzend zum gegenständlichen Gebiet im Zeitraum von Februar bis Juni 2020 – ausgeführt, dass der Siedlungsdichtewert von zehn im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (in der Folge: VS-RL) angeführten Vogelarten auf ca. 150 ha Fläche bemerkenswert sei und die – durch die Forststraßenerrichtung bedingte – Waldöffnung generalisierte Beutegreifer fördere, die gefährdete konkurrenzschwache Vogelarten verdrängen könnten.

I.7. In Entsprechung des Auftrags des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erstattete der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz Mag. M B (in der Folge: ASV) auf Grundlage eines am 17. Juni 2020 durchgeführten Lokalaugenscheins sowie der ihm zur Verfügung gestellten Projektunterlagen ein Gutachten vom 23. Juni 2020 (inklusive angeschlossener Fotodokumentation), in dem er ausführlich auf die Auswirkungen der beantragten Vorhaben auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und den Erholungswert der Landschaft sowie die Eignung von Auflagenvorschreibungen einging. Zusammengefasst stellte der ASV fest, dass von den Vorhaben weder die

in § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 genannten Waldtypen betroffen wären noch naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete berührt würden. Der gegenständliche Hangwald befinde sich im Gemeindegebiet W, das im Anwendungsbereich der Alpenkonvention liege. Mit der vollständigen Vernichtung des Oberbodens und damit der natürlichen Waldbodenfunktion werde im Bereich der Trassen wesentlich und dauerhaft in den Naturhaushalt sowie in Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten eingegriffen; bezogen auf die gesamten, von den Projekten zur forstlichen Erschließung vorgesehenen Waldflächen seien diese Eingriffe jedoch vergleichsweise geringfügig. Der Erholungswert des aufgrund seiner Steilheit erschwert zugänglichen, naturbelassenen Gebiets (ein Steig im Mittelhangbereich) werde insbesondere für jene Menschen verringert, die Naturnähe abseits forstlich erschlossener Wälder erleben wollen. Die Realisierung der Vorhaben stelle einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, zumal mit der Errichtung der Forststraßen eine im Nah- und Fernbereich dauerhaft optisch markante Zäsur eines unerschlossenen Steilgeländes vorgenommen und damit in einem der letzten im lokalen Bereich verbliebenen naturbelassenen Hangwälder die bereits in umliegenden Geländelagen erfolgte anthropogene Überprägung fortgesetzt werde. Auflagen zur Minimierung der Eingriffe könnten – ohne damit eine projektändernde Wirkung zu erzielen – nicht vorgeschlagen werden.

I.8. Mit Eingabe vom 25. Juni 2020 legte der Konsenswerber ein naturschutzfachliches Privatgutachten des Dr. J E, datiert vom 24. Juni 2020, vor, worin der Gutachter in einer „Zusammenfassung“ wie folgt festhält:

„Das Landschaftsbild wurde auf Basis einer verbalen Kategorisierung analysiert und bewertet. Als Komponenten des Landschaftsbildes wurden dessen ‚Vielfalt‘ und ‚Eigenart‘ nach entsprechenden Merkmalen beurteilt, die ‚Schönheit‘ der Landschaft beschreibend charakterisiert.

Der Erholungswert der Landschaft wurde wiederum an Hand verbaler Kategorien beurteilt. Die Auswirkungen beider Vorhaben auf das Landschaftsbild waren bezüglich Einsehbarkeit, optischer Dominanz und Störung von Sichtbeziehungen mit ‚mittel‘ zu beurteilen, bezüglich Flächenanteil, Waldöffnung und Abgrenzungseffekte mit ‚gering‘.

Die Schönheit der Landschaft bleibt durch die Vorhaben weitgehend unberührt. Soweit diese störend auf die Schönheit wirken, beschränkt die räumlich enge Wahrnehmbarkeit dieser Störung, diese auf den Nahbereich der Trasse.

Auch Veränderungen des Erholungswertes werden als unerheblich gewertet. Die sinnliche Wahrnehmbarkeit beschränkt sich auf den Nahwirkungsbereich und beeinflusst die Ästhetik der weiteren Landschaft und deren Naturgenuss nur in geringem Ausmaß. Entsprechend dem relativ geringen Flächenanspruch ist auch der allfällige Verlust an attraktiven Flächen gering. Die Veränderung der Vorbelastungen wurde als ‚gering‘ bewertet, da Forststraßen für den Erholungssuchenden auch eine mögliche Verbesserung der Begehrbarkeit der Landschaft bedeuten können.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind wegen entstehender Sichtbeziehungen zu Böschungsteilen der geplanten Forststraßen im Bereich von Rinnenquerungen nicht auszuschließen, da hier der Baumaufwuchs und damit eine Sichtverschattung fehlt. Auch

wenn solche neu hinzukommenden Strukturen der Textur der Landschaft nicht fremd sind, kann durch Sichtschutzpflanzungen auf der talseitigen Böschung (Bergahorn) eine frühere Sichtverschattung der einsehbaren Böschungen erreicht werden."

Darüber hinaus wurde ein Schreiben des Ingenieurbüros G ZT GmbH vom 23. Juni 2020 mitsamt einer Hangneigungsdarstellung vorgelegt, in dem im Wesentlichen festgehalten wird, dass eine schutzfunktionale Bewirtschaftung der lawinenkritischen Einhänge des gegenständlichen Hangs (Lawinengefährdung für die Talstraße am F) im Bereich der geplanten Forststraßen als präventive Maßnahme von entscheidender Bedeutung sei.

I.9. Mit Eingabe vom 7. Juli 2020 legte der Konsenswerber eine Stellungnahme des Dr. E zum Gutachten des ASV, datiert vom 3. Juli 2020, sowie ein forstfachliches Konzept vom 6. Juli 2020 vor, und wendete darüber hinaus ein, dass – wie sich aus dem Privatgutachten Dris. E ergebe – eine Bewilligungsfähigkeit der Forststraßen bereits nach § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 bestehe (und nicht nur nach Z 2 des par. cit.) und das von der Bf vorgelegte ornithologische Gutachten vom 15. Juni 2020 keine Relevanz für das gegenständliche Verfahren habe. In seiner Stellungnahme führt der Privatgutachter zusammengefasst aus, dass

- die Beurteilung der Eingriffswirkung in den Naturhaushalt unberücksichtigt lasse, dass anthropogen gestaltete Lebensräume auch positive ökologische Funktionen für naturbelassene Lebensräume schaffen können;
- den vom ASV – (auch) zur Feststellung der negativen Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten herangezogenen – zitierten Feststellungen aus dem ornithologischen Gutachten vom 15. Juni 2020 zu entgegnen sei, dass die zugrundeliegenden Vogelbeobachtungen nicht im, sondern nur nahe des gegenständlichen Gebiets erfolgt seien, Waldöffnungen auch natürlich vorkämen und generalisierte Beutegreifer keine Forststraßen zur Erschließung von Lebensräumen bedürften;
- der Eingriff in den Erholungswert als gering zu werten sei, da die Forststraßen flächenmäßig in Relation zum gesamten Hangwald vernachlässigbar seien;
- der vom ASV beschriebene Eingriff in das Landschaftsbild aus dem Fernbereich nachvollziehbar sei. Im Nahbereich müsse jedoch eine nähere Umgebung von ca. 200 m in die Beurteilung miteinbezogen werden, wonach sich – infolge von Sichtverschattungen, Bewuchs und Geländeneigung – kein deutlich negativer Eingriff mehr feststellen ließe;
- die vom ASV festgestellte partielle Fernwirkung der Forststraßen, soweit hangabwärts Baumbewuchs fehle, durch die Vorschreibung von raschwüchsigen Baumarten auf den talseitigen Böschungsflächen auf ein Mindestmaß beschränkt werden könne.

Im forstfachlichen Konzept wird ausgeführt, dass das gegenständliche Gebiet – überwiegend Schutzwald iSd ForstG – nur mit Forststraßen erschlossen werden könne. Die Jungbestände (in den 1960er Jahren aufgeforstet und seither nicht gepflegt) sollen durchforstet, die in der Terminal- und Zerfallsphase befindlichen Altbestände sollen – zwecks Erfüllung der Schutzwaldfunktion – verjüngt werden. Begleitend dazu seien vom Konsenswerber die Definition von Totholzinseln, Kulturschutz-Maßnahmen (jagdliches Konzept) sowie ein Monitoring geplant.

I.10. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 9. Juli 2020 an Ort und Stelle eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der sowohl Vertreter der Bf und der belangten Behörde als auch der Konsenswerber, mit weiteren Begleitpersonen und der ASV erschienen sind. Dabei wurden von der belangten Behörde forstfachliche Stellungnahmen betreffend die Forststraßen „x1“ und „x2“ vom 24. und 27. Mai 2016 (DI R) sowie vom 9. September 2019 (DI B) und von der Bf ein „Lageplan der Altbestände“ des Projekts „N N“ sowie ein Katalog zu Umsetzungsempfehlungen des Projekts „E“ (u.a.) betreffend das gegenständliche Gebiet vorgelegt. Im Zuge der Verhandlung wurde im Wesentlichen das Gutachten des ASV erörtert sowie weiteres Vorbringen (Stellungnahme des Konsenswerbers zur Verhandlung, Privatgutachten der Bf) angekündigt.

I.11. Das infolge einer, mit dem Konsenswerber vereinbarten, am 29. Juli 2020 durchgeführten Begehung erstattete forsttechnische Privatgutachten DI W T vom 30. Juli 2020 wurde von der Bf mit Eingabe vom 4. August 2020 vorgelegt. Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass

- der gegenständliche Schutzwald keiner menschlichen Bewirtschaftung bedürfe, zumal es sich zum Großteil um einen Standortschutzwald handle (nur 10 der 330 ha seien Objektschutzwald);
- die Errichtung der Forststraßen nicht bzw. nur in untergeordneter Rolle zum Objektschutz beitrage und geeignete Alternativen zur Erreichung des Schutzes bestünden;
- die Bewirtschaftung und Pflege des Waldes auch ohne Forststraßen möglich sei (insbesondere mit Langstreckenseilkran). Pflegerückstände könnten im Bestand belassen werden;
- die Mehrkosten für die alternative Form der Bewirtschaftung mit einem Langstreckenseilkran in Höhe von € 265.000,- angesichts der schützenswerten Naturbelassenheit rechtfertigbar seien;
- die gegenständlich zu erschließende Waldfläche nur einen geringen Anteil der gesamten vom Forstbetrieb des Konsenswerbers zu bewirtschaftenden Fläche darstelle und somit für die betriebliche Existenz nicht ausschlaggebend sei.

Zudem wurde das ornithologische Gutachten Dris. H S vom 1. August 2020 um die Ergebnisse aus der Begehung ergänzt. Dabei seien im Verlauf der geplanten

Trassen geeignete Habitatstrukturen für zahlreiche Vogelarten des Anhang I der VS-RL vorgefunden worden.

I.12. Mit Schreiben vom 6. August 2020 nahm der Konsenswerber Stellung zu den Erörterungen des ASV und dem Vorbringen der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Im Wesentlichen wurde eingewendet, dass

- bei der Beschreibung des „Landschaftsbilds“ nicht bloß der gegenständliche Hang, sondern auch die umliegenden, von Forststraßen geprägten Gebiete zu berücksichtigen seien;
- das Totholz nicht beseitigt, sondern – soweit erforderlich – bei Realisierung des Vorhabens beiseitegeschoben werde;
- dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Verbesserung der Schutzwaldfunktion eine wesentliche Bedeutung zukomme, zumal mit der Errichtung der Forststraßen der Lawinengefahr für die unterliegende Privatstraße vorgebeugt werden könne. Dazu wurden ein Privatgutachten des Ingenieurbüros G ZT GmbH vom August 2020, wonach bei Verschlechterung der Schutzwirkungen des Waldes eine Gefährdung durch abgehende Fließlawinen bestehe, und eine Stellungnahme des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Oberösterreich Ost vom 10. Juli 2020, wonach eine für die Schutzwaldfunktion wesentliche Dauerbestockung nur mit der Errichtung der Forststraßen gewährleistet werden könne, vorgelegt;
- die Erschließung der gegenständlichen Waldfläche für den Betrieb notwendig sei, da – wie in der vorgelegten wirtschaftlichen Betrachtung der Projekte vom 3. August 2020 festgehalten wird – der zu erwartende Überschuss geeignet wäre, die derzeitigen Defizite des Forstbetriebs des Konsenswerbers auszugleichen;
- die Trassenfläche in Relation zur Erschließungsfläche eine unerhebliche Reduktion des Waldgebiets sei und diesem ohnehin nicht dauerhaft entzogen werde, da die Forststraßen dann für die Kultivierung des Waldbodens genutzt würden;
- die Bf – weiterhin – das Vorliegen eines faktischen FFH-Gebiets nicht nachweisen hätte können, weshalb die Ausführungen zu Schutzgütern der FFH-RL und der VS-RL nicht relevant seien.

I.13. Mit Eingabe vom 7. August 2020 legte die Bf eine Stellungnahme (mitsamt Anhang) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion VII – Klima und Umweltschutz, Abteilung 7 – Nationalparks, Natur- und Artenschutz (in der Folge: BMK), vom 5. August 2020 vor. Darin wird zusammengefasst festgehalten, dass das gegenständliche Gebiet im Rahmen des Projekts „S N N – langfristige Sicherung von Trittsteinflächen“ mangels Einwilligung des Eigentümers nicht gesichert hätte werden können (einmalige Abgeltung für den forstlichen Nutzungsverzicht). Die Flächen im F seien besonders wertvoll für die Vernetzung der Waldflächen in den nördlichen Kalkalpen

und würden eines der größten verbliebenen Trittsteinbiotope in dieser ökologischen Qualität darstellen. Die dauerhafte Sicherung dieses, im Korridor zwischen den beiden Teilen des UNESCO-Weltnaturerbes „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“ befindlichen Gebiets liege sowohl im nationalen als auch im internationalen Interesse. Die Errichtung der Forststraßen würde das Trittsteinbiotop maßgeblich beeinträchtigen und torpediere die bisherigen Arbeiten am Biotopverbund, die auch der Bund im öffentlichen Interesse bereits mit maßgeblichen Mitteln unterstützt habe.

I.14. In seiner Stellungnahme vom 17. August 2020 brachte der Konsenswerber unter Bezugnahme auf (und Vorlage von) diverse(n) Unterlagen in seinen wesentlichen Punkten vor, dass

- die Erschließung der gegenständlichen Waldfläche – wie bereits vorgebracht – dazu beitrage, finanzielle Defizite des Forstbetriebs auszugleichen;
- er bereits von der zuständigen Behörde zur Durchführung von Maßnahmen betreffend Borkenkäferbefall im gegenständlichen Gebiet aufgefordert worden sei und die Errichtung der Forststraßen ermögliche, diesen in den kommenden Jahren voraussichtlich zunehmenden Befall wirksam bekämpfen zu können;
- zwar ein Eingriff in den Naturhaushalt bestehe, die bergseitigen Böschungen der Forststraßen jedoch neue Biotope bilden und die Biodiversität erhöhen würden;
- die Bringungsalternative der Langstreckenseilanlage weder eine gleichwertige Nutzung der zu erschließenden Waldfläche ermögliche noch wirtschaftlich vertretbar sei, da diese Art der Bringung – anders als Forststraßen im Schutzwald zu 50 % ihrer Kosten – nicht aus der öffentlichen Hand gefördert würden;
- der Schutzwald im gegenständlichen Gebiet einer menschlichen Bewirtschaftung bedürfe, zumal die der Terminal- und Zerfallsphase folgende Initialphase aufgrund erhöhter Schalenwildbestände ausbleibe;
- dem gegenständlichen Schutzwald eine wesentliche Objektschutzfunktion für die an der Talstraße liegenden Zufahrten und Gebäuden zukomme;
- die Errichtung der Forststraßen die mit – für den Konsenswerber wesentlichen – wirtschaftlichen Einnahmen verbundene Ermöglichung der Jagd erleichtere;
- die Ausführungen der Bf zur Avifauna (ornithologisches Gutachten) sowie zur Ausweisung des gegenständlichen Hangwalds als Trittsteinbiotop im Projekt „Netzwerk Naturwald“ weiterhin keine rechtliche Relevanz hätten.

Diesem Schreiben waren eine Stellungnahme Dris. E zum ergänzten ornithologischen Privatgutachten Dris. S vom 12. August 2020, ein forsttechnisches Privatgutachten DI R (Anm.: Verfasser der forstfachlichen Stellungnahmen vom 24. und 27. Mai 2016) vom 14. August 2020, die Aufforderung zur Borkenkäferbefall-Bekämpfung der belangten Behörde vom

7. August 2020 mitsamt DORIS-Orthofoto zur Darstellung des befallenen Bestands, eine Stellungnahme der Abteilung Land- und Forstwirtschaft (Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung) zur Förderbarkeit von Langstreckenseilanlagen vom 10. August 2020, ein Angebot für eine Langstreckenseilung (für eine Holzmenge von 500 fm über eine Bringungsdistanz von ca. 1.500 m) vom 17. August 2020, eine Stellungnahme des Ingenieurbüros G ZT GmbH zum Privatgutachten DI T vom 12. August 2020 sowie eine lageplanmäßige Darstellung der Wohnobjekte am hinteren F beigelegt.

I.15. In seiner Stellungnahme vom 25. August 2020 wendete der Konsenswerber – zu einem Artikel einer oberösterreichischen Zeitung, in dem die gegenständliche Rechtssache kurz und kritisch dargestellt wird – ein, dass sich aus der Ausweisung des gegenständlichen Gebiets als Trittsteinbiotop von ohnehin bloß mittlerer Wertigkeit kein besonders berücksichtigungswürdiger Umstand iSd § 14 Oö. NSchG ableiten ließe; ein allenfalls daraus resultierendes naturschutzfachliches Interesse würde von den Interessen an der Realisierung der Vorhaben überwogen, zumal das vom Ministerrat am 22. Mai 2019 beschlossene „Aktionsprogramm Schutzwald“ das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutzwaldfunktion bestärke. Zudem befinde sich der betroffene Hangwald nicht im ausgewiesenen Areal des UNESCO-Weltnaturerbes „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Verfahrensakten sowie die umfangreichen Stellungnahmen mitsamt Beilagen der Bf und des Konsenswerbers, Einholung des Gutachtens eines Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 23. Juni 2020 und durch öffentliche mündliche Verhandlung an Ort und Stelle (Begehung von Teilen der Trasse der Forststraße „X1“) am 13. Juli 2020.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland ausgewiesenen Grundstücke Nr. x und x, je KG Nach der Enns, Marktgemeinde W, stehen im Eigentum des Konsenswerbers [Abfrage DORIS; GB]. Die beantragte Errichtung der gegenständlichen Forststraßen dient der Erschließung des auf diesen Grundstücken unter dem Bergrücken des „H“ (höchste Erhebungen von W nach O: D, S und J) liegenden südostexponierten Hangwaldes im Ausmaß von ca. 330 ha [Projektunterlagen, forstfachliche Stellungnahme DI B, ASV], das sind ca. 7 % des Hiebsatzes des Forstbetriebs des Konsenswerbers (A D´s F), von dem alleine in der Marktgemeinde W insgesamt ca. 3.000 ha Waldfläche bewirtschaftet werden [forstfachliche Stellungnahme und Privatgutachten DI R].

Die Trassen der Forststraßen verlaufen durch ein im Waldentwicklungsplan mit der Leitfunktion „Schutzfunktion“ (Wertziffer 311) ausgewiesenes Gebiet [Waldentwicklungsplan]. Bei den erschlossenen Waldflächen handelt es sich größtenteils um Schutzwald, in geringfügigem Ausmaß um Wirtschaftswald [Anträge des Konsenswerbers, forstfachliche Stellungnahme DI R].

Die Forststraße „x1“ soll im Bereich des Grundstücks Nr. x mit einer Länge von 2.645 m bei einer durchgehenden Planumbreite von 5,0 m und einer Fahrbahnbreite von 4,0 m errichtet werden. Felssprengungen sind auf einer Länge von insgesamt 500 lfm geplant. Die Maximalsteigung erreicht 10 %. Zur Entwässerung sind im Regelabstand von 100 m entlang der Trasse Rohrdurchlässe von je 40 cm Durchmesser vorgesehen. Die Längsentwässerung erfolgt über einen bergseitig vorgesehenen Graben.

Die beantragte Forststraße schließt an ihrem Beginn am Ende einer bereits errichteten Forststraße von vergleichbarem Ausbaugrad an. Die projektierte Trasse ist an die Geländeverhältnisse angepasst und verläuft etwa hangparallel in variierenden Höhenlagen um die 900 m. Dabei folgt sie im Wesentlichen direkt – abschnittsweise geländemäßig etwas höher oder tiefer gelegen, jedoch immer im Nahbereich – dem Verlauf eines vorhandenen Steigs, der von Westen kommend zur „S“ führt. Der Endpunkt der Trasse befindet sich unweit einer Holzhütte („S“) mitten im Hangwald und ca. 150 Höhenmeter unterhalb des Endpunktes der zweiten beantragten Forststraße „x2“, welche ihren Ausgangspunkt weiter nordöstlich hat, jedoch im Gelände höher auf einer Länge von ca. 1,47 km im Oberhangbereich unterhalb des Grates des Bergrückens verläuft [Projektunterlagen, ASV].

Beim Hangwald, welcher durch die Forststraße „x1“ erschlossen werden soll, handelt es sich um einen durchwegs steilen, süd- bis südostexponierten Buchenmischwald. Im gegenständlichen Hangabschnitt verlaufen mehrere vertikale Gräben und Rinnen bis hinab in den F, von denen die in der Österreichischen Grundkarte (in der Folge: ÖK) als „H“, „S“ sowie „En“ bezeichneten Gräben die markantesten sind [ASV].

Die Forststraße „x2“ soll im Bereich der Grundstücke Nr. x und x mit einer ursprünglichen Länge von 3,5 km bei einer durchgehenden Planumbreite von 5,0 m und einer Fahrbahnbreite von 4,0 m errichtet werden. Felssprengungen waren auf einer Länge von insgesamt 2.000 lfm geplant. Infolge einer teilweisen Zurückziehung des Antrags für den Abschnitt von hm 14,7 – hm 35 endet die Forststraße nunmehr etwa 20 lfm nach einem geplanten Umkehrplatz bei hm 14,7 und haben sich dadurch die Felssprengungen in unbekanntem – weil vom Konsenswerber nicht näher dargelegten – Ausmaß verringert. Die Maximalsteigung erreicht 12 %. Zur Entwässerung sind im Regelabstand von

100 m entlang der Trasse Rohrdurchlässe von je 40 cm Durchmesser vorgesehen. Die Längsentwässerung erfolgt über einen bergseitig vorgesehenen Graben.

Die beantragte Forststraße beginnt nahe dem Gipfel des „J“ (1.204 m) unweit eines Kurvenbereiches bei einer bereits bestehenden Forststraße auf dem Grundstück Nr. x auf einer Seehöhe von 1.150 m. Die projektierte Trasse ist an die Geländeverhältnisse angepasst und verläuft in variierenden Höhenlagen um die 1.100 m annähernd parallel zum Gratverlauf des „H“, welcher sich rund 50 – 90 m (je nach Forststraßenabschnitt) oberhalb der Trasse erstreckt. Der südwestlich gelegene Endpunkt bei hm 14,7 befindet sich auf dem Grundstück Nr. 746/51 auf einer Seehöhe von etwa 1.065 m und liegt ca. 150 Höhenmeter oberhalb des Endpunktes der Forststraße „x1“ [Projektunterlagen, ASV].

Östlich des Beginns der Trasse ist das Gelände bereits durch mehrere andere Forststraßen, die in unterschiedlichen Höhenlagen verlaufen, erschlossen. Mit der Forststraße „x2“ soll der Oberhangbereich des in diesem Bereich durchgehend, jedoch abschnittsweise lückig bewaldeten, südexponierten Hangs auf einer Länge von etwa 1.300 m erschlossen werden [ASV].

Projektgebiet

Die Geländeneigungen im gesamten Projektgebiet sind durchwegs steil bis sehr steil, wobei in Teilbereichen der projektierten Trassen Hangneigungen bis maximal etwa 90 % erreicht werden. Ansonsten treten – abgesehen von kleinräumig flacheren Stellen wie insbesondere bei einem Umkehrplatz der Forststraße „x2“ (35 %) – weiträumig Neigungen um die 70 % auf.

Im oberen Mittelhangbereich des gegenständlichen Hangwalds befindet sich ein in der ÖK eingezeichneter etwa 4,2 km langer, gut begehbarer Steig, welcher hangparallel von Westen her kommend auf Höhe der geplanten Forststraße „x2“ (die sich am Verlauf dieses Steigs orientiert) zur „S“ führt und ab dort parallel zur 200 bis 250 Höhenmeter oberhalb geplanten Trasse der Forststraße „x2“ verläuft, bis er schließlich in eine weiter östlich gelegene Forststraße einmündet. Dieser Steig verläuft zur Gänze in einem unerschlossenen Hangabschnitt zwischen den westlich und östlich gelegenen bereits forstlich erschlossenen Waldgebieten.

Im Talgrund befinden sich der F und eine dem Talverlauf folgende, zum Bach annähernd parallele Privatstraße des Konsenswerbers. An dieser Straße besteht eine spärliche Besiedelung in Form einzelner Gebäude, die in zwei getrennte Siedlungsbereiche zusammengefasst sind. Der westliche davon („B“) liegt abseits der gegenständlichen Hangfußabschnitte. Der weiter taleinwärts gelegene Siedlungsbereich („G“), der sich auf einer Länge von ca. 350 m vorwiegend nördlich der Privatstraße erstreckt, besteht aus etwa neun größeren Gebäuden (Wohngebäude samt größeren Wirtschaftsgebäuden) sowie einigen weiteren

kleineren Gebäuden und liegt am Hangfuß etwa 400 – 420 Höhenmeter unterhalb des vordersten Abschnitts der Forststraße „x1“ zwischen hm 0,0 und ca. hm 5,0. Im weiteren Verlauf der Privatstraße sowie des F taleinwärts und folglich unterhalb der projektierten Trassen der Forststraße „x1“ ab ca. hm 5,0 und der Forststraße „x2“ zur Gänze befinden sich keine Siedlungsbereiche oder einzelne Wohngebäude.

Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich befindet sich das Projektgebiet zur Gänze in der Raumeinheit „Enns- und Steyrtaler Voralpen“. Hierbei handelt es sich um eine Mittelgebirgslandschaft mit Gipfelhöhen zwischen 800 und 1.400 m Seehöhe mit mäßiger Reliefenergie und zumeist sanften Einhängen, teils jedoch gegliedert durch markante Felsbildungen. Der hohe Waldanteil von etwa 90 % ist großteils infrastrukturell gut erschlossen und weist ein in der Regel dichtes Forststraßennetz auf. Wirtschaftswälder mit vorwiegend Fichte und Lärche sowie lokal wechselndem Buchenanteil dominieren, nur an sehr unzugänglichen (Steil-)Lagen finden sich noch sehr naturnahe Fichten-Tannen-Buchenwälder, wie dies im Projektgebiet großteils zutrifft.

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich legen für diese Raumeinheit u.a. fest (projektrelevante Aspekte):

- Naturnahe Waldbewirtschaftung insbesondere in Hinblick auf den Wasserhaushalt
- Naturnahe Waldgesellschaften exemplarisch außer Nutzung stellen
- Weitere Erschließungen auf ihre wirtschaftliche Sinnhaftigkeit und Auswirkungen auf ökologische Effekte prüfen.

Von den geplanten Forststraßen sind weder Auwälder, Moorwälder, Schluchtwälder, Schneeheide-Föhrenwälder oder Geißklee-Traubeneichenwälder betroffen noch naturschutzrechtlich relevante Schutzgebiete berührt. Der gegenständliche Hangwald befindet sich im Gebiet der Gemeinde Weyer [ASV].

Naturhaushalt

Entlang der projektierten Trassen finden sich keine, über die Waldbodenzönose der betroffenen Waldstandorte hinausgehenden, besonders sensiblen Biototypen. Charakteristisch für das Projektgebiet ist der stein- und gerölldurchsetzte Waldboden, wobei die Trasse der Forststraße „x1“ auch (vertikale) Rinnen und Gräben quert, die nur spärlich mit Gräsern und krautigen Pflanzenarten oder teilweise nicht bewachsen sind.

Mit der Errichtung der Forststraßen (inkl. Felssprengungen und Neugestaltung von Böschungen) kommt es im Planumbereich zu einer Flächeninanspruchnahme

- der Forststraße „x1“ von ca. 13.225 m², von denen bei LKW-befahrbarem Ausbaugrad ca. 11.000 m² inkl. Umkehrplätzen bzw.

- der Forststraße „x2“ von ca. 7.000 m², von denen bei LKW-befahrbarem Ausbaugrad ca. 6.000 m² inkl. Umkehrplätzen

als geschotterte und tragfeste Fahrbahn ausgebildet werden. Auf diesen Flächen wird der bislang vorhandene, gewachsene Waldboden dauerhaft entfernt bzw. überschüttet und damit seiner natürlichen Funktion entzogen.

Unabhängig davon, dass auch eine Forststraße einen (anthropogen geformten) Teillebensraum darstellen kann, kommt es bei der Verwirklichung dieser Vorhaben zu einem wesentlichen Eingriff in den lokalen Naturhaushalt im jeweiligen Trassenbereich, der jedoch bezogen auf die jeweils zu erschließende Waldfläche als geringfügig anzusehen ist [ASV].

Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten

Mit der Realisierung der geplanten Vorhaben wird die Vegetation im Bereich der Fahrbahn (inkl. Umkehrplätze) dauerhaft sowie in den neu entstehenden Böschungsabschnitten temporär entfernt. Damit wird der naturnahe und in seiner Struktur vielfältige (mit Ausnahme der kleinräumig anthropogen überprägten Fichtenbestände im Verlauf der Trasse der Forststraße „x2“) Lebensraum zerschnitten und in die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten maßgeblich eingegriffen.

Der Eingriff ist jedoch lokal begrenzt und hat vorwiegend Auswirkungen auf die Bodenfauna, hingegen in nur geringem Ausmaß bzw. durch indirekte Folgewirkungen auf höher entwickelte Tierarten. Die Pflanzen-, Pilz- und Tierarten nutzen bzw. können den gesamten verfügbaren Lebensraum im gegenständlichen steilen Hangwald (nutzen), weshalb die geplanten Eingriffe jeweils das Lebensraumpotenzial zwar reduzieren, sich jedoch hinsichtlich des geringen Flächenanteils nicht wesentlich auswirken werden und bezogen auf die jeweils zur Erschließung beabsichtigte Waldfläche als geringfügig anzusehen sind.

Hinsichtlich der Avifauna und der das Gebiet nutzenden Säugetierarten wird die Bauphase mit den damit verbundenen akustischen Belastungen und der ungewohnten Präsenz von Menschen und Maschinen im Projektraum Fluchtreaktionen auslösen bzw. wird der betroffene Lebensraumabschnitt von solchen Arten für die Dauer der Bauarbeiten weitgehend gemieden werden [ASV].

Im Trassenbereich sowie in den restlichen Teilen des Hangwalds gedeihen das Weiße Waldvöglein (*Cephalanthera damasonium* – Orchideenart) und die Schneerose (*Helleborus niger*) [ASV]. Im westlichen Teilabschnitt der Forststraße „x1“ sowie insbesondere auf einer 150 ha großen Fläche westlich vom Anfangspunkt der besagten Forststraße, im Bereich V-G, sind Schwarz-, Weißrücken- und Grauspechte, Halsbandschnäpper, Kolkraben sowie Eulenarten (Waldkauz, Uhu in tieferen Geländelagen) und Raufußhühner

lebensraumcharakteristische Vogelarten des Anhang I der VS-RL. Die in diesem Gebiet vorherrschenden Lebensraumbedingungen entsprechen jenen im gesamten (unmittelbar angrenzenden) Projektgebiet [ASV, Gutachten Dr. S].

Erholungswert

Der Erholungswert des – abgesehen von vereinzelt und nur kleinräumigen forstlich vorbelasteten Abschnitten – naturnahen gegenständlichen Hangwalds besteht darin, dass dieser Erholungssuchenden eine Naturerfahrung bietet, welche in forstlich erschlossenen und genutzten bzw. anthropogen überprägten Wäldern nicht mehr in gleicher Qualität möglich ist. Der Wald ist aufgrund der weitgehenden Steilheit des Geländes nicht primär zur Erholungsnutzung für die breite Masse geeignet, hingegen für Menschen, die Erholung in einem weitgehend naturnahen Waldgebiet suchen, gut geeignet und aufgrund des vorhandenen, in der ÖK eingezeichneten Steiges auch grundsätzlich gut begehbar. Mit der geplanten Errichtung der LKW-befahrbaren Forststraßen wird die in diesem Waldgebiet noch erfahrbare, bereits selten gewordene Naturnähe regional betrachtet weiter verringert und der jeweils betroffene Teilbereich des Hangwaldes dauerhaft dem diesbezüglich interessierten Erholungssuchenden entzogen [ASV].

Landschaftsbild

Bei dem von der Forststraße „x1“ betroffenen Bereich des gegenständlichen Hangwaldes handelt es sich um einen, für derartige Standorte im Mittelgebirge Oberösterreichs typischen Buchen-Fichtenmischwald, mit vereinzelt Berg-Ahorn-Aufkommen, in naturbelassenem und (abgesehen vom nicht einsehbaren Steig) gänzlich unerschlossenem Gelände. Von diesem Waldbild weichen strukturell nur kleinflächige Fichten-Stangenholz-Bestände und auch Blößen (Lichtungen, v.a. in Rinnen und Gräben) oder kleinere Felsformationen ab.

Der von der geplanten Forststraße „x2“ betroffene Hangbereich weist infolge einer mittlerweile jahrzehntelang zurückliegenden Nutzung abschnittsweise einen Fichten-Stangenholz-dominierten Bestand auf einem Buchen-Mischwaldstandort in naturbelassenem und unerschlossenem Gelände auf. Neben der im einsehbaren Umfeld der Trasse dominanten, nicht standortfremden Fichte stocken unterrepräsentiert vereinzelt teils große Berg-Ahorn und Buchen.

Die Besonderheit der gegenständlichen Waldabschnitte liegt nicht in den zonalen (im Fall der Forststraße „x2“ weitgehend monostrukturierten) Waldgesellschaften, sondern in der Ausprägung und Strukturierung dieser Bestände, welche auf das jahrzehntelange Ausbleiben forstwirtschaftlicher Nutzung zurückzuführen sind („x1“: ca. 150 Jahre; „x2“: zuletzt in den 1960er Jahren abschnittsweise bewirtschaftet). Charakteristisch für die optisch eindeutig wahrnehmbare Naturbelassenheit dieses Waldes sind der durchgehend hohe Totholzanteil, die

hohen Altersklassen vorhandener Gehölzer sowie die gesamte Geländemorphologie. Eine derartige Naturnähe in der vorhandenen, noch unerschlossenen Dimension stellt eine Seltenheit dar [ASV, Verhandlungsschrift S. 2 f, 7].

Mit der Errichtung der geplanten Forststraßen wird das zuvor beschriebene naturbelassen strukturierte Landschaftsbild deutlich wahrnehmbar zäsuriert, zumal jeweils quer zur Hangneigung eine im Steilhang (im Falle „X1“ mit sich kontinuierlich verändernden Querneigungen) markant wahrnehmbare Schneise in den Bestand geschlagen und zudem entlang der Trassen das Gelände durch die Errichtung der Fahrbahn und die dabei zwangsweise entstehenden künstlichen Böschungsabschnitte markant und dauerhaft verändert wird. Im Ergebnis erstreckt sich eine 4 m breite und 2.645 m („x1“) bzw. etwa 1.400 m („x2“) lange Schotterfahrbahn mitsamt Umkehrplätzen und anthropogen gestalteten Böschungen durch den bislang infrastrukturell unerschlossenen Gehölzbestand.

Auch wenn hangabwärts gelegene Waldstrukturen (Bewuchs) partiell eine Fernwirkung abschirmen werden, so ist jedenfalls deren Existenz in vorhandener Ausdehnung ausschlaggebend für die künftige Wahrnehmbarkeit der LKW-befahrenen Forststraßen, auch von Standorten im Gegenhangbereich oder von weiter entfernten Standorten mit gegebenen Sichtbeziehungen. Bereits bestehende Bestandslücken im Bereich der vertikalen Rinnen und Gräben im Trassenverlauf der Forststraße „x1“ ermöglichen derzeit schon eine entsprechend partielle Fernwirkung.

Im einsehbaren Nahbereich sowohl entlang der Trassen als auch von Standorten im Ober- und Unterhangbereich wird die technische Erschließung im (abgesehen vom Steig) unerschlossenen, naturbelassenen Bestand und Gelände markant wahrnehmbar sein und den betroffenen Hangabschnitt dauerhaft und hinsichtlich des Eingriffs in die Geländemorphologie irreversibel maßgeblich überprägen.

Im Hinblick auf die teils intensiv erschlossenen Wälder des Umlandes – optisch erkennbar durch die Bestandstruktur und das ausgedehnte Forststraßennetz – wird mit der Realisierung der gegenständlichen Vorhaben einer der letzten, im lokalen Bereich bislang noch verbliebenen weitgehend naturnahen Hangwälder optisch anthropogen überprägt und dadurch an das bereits diesbezüglich überprägte Waldbild des Umlandes sukzessive angeglichen [ASV].

Auflagen zur Eingriffsminimierung

Die belangte Behörde hat in den angefochtenen Bescheiden Auflagen vorgeschrieben, die einer naturschutzfachlichen Grundlage (in den Stellungnahmen der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wurden mangels Eignung keine Auflagen vorgeschlagen) entbehren und ausschließlich mit

deren naturschutzfachlicher Notwendigkeit „bei vergleichbaren Vorhaben“ begründet wurden. Dabei wurde unter anderem vorgeschrieben, dass Umkehrplätze platzsparend und geländeangepasst auszuführen sind.

Die Eingriffswirkungen der beantragten Forststraßen können nicht durch Auflagen oder Bedingungen, die keine projektändernde Wirkung entfalten würden, vermieden oder substanziell verringert werden [ASV], auch nicht durch die – in casu vorgeschriebenen – üblichen Begrünungsmaßnahmen [naturschutzfachliche Stellungnahme vom 5. April 2019]. Eine relevante, eingriffsmindernde Maßnahme besteht allenfalls in der projektändernden Minimierung des Ausbaugrades [ASV].

Die Planung der Forststraßen in ihren beantragten Dimensionen orientiert sich bestmöglich an den örtlichen Gegebenheiten. Die Gestaltung der Böschungen entspricht dem Stand von Wissenschaft und Technik [ASV].

Interessen an der Errichtung der Forststraßen

Die Interessen des Konsenswerbers an den geplanten Forststraßen liegen in der – aus wirtschaftlicher Sicht bisher nicht rentablen [forstfachliche Stellungnahme DI B] wirtschaftlichen Nutzung des unerschlossenen Hangwalds sowie in der Schutzwaldbewirtschaftung. Im Erschließungsgebiet sollen waldbaulich notwendige Maßnahmen ([Erst-] Durchforstung, Verjüngung) sowie begleitende Maßnahmen (Totholzinseln, jagdliches Konzept, Monitoring) umgesetzt werden. Nutzungen erfolgen derzeit mit mobilen Kippmastseilgeräten [forstfachliches Konzept vom 6. Juli 2020]. Nach Errichtung der beantragten Forststraßen würde die Erschließungsdichte im gegenständlichen Waldgebiet ca. 20 lfm pro ha betragen; dies stellt einen unterdurchschnittlichen Wert dar [forstfachliche Stellungnahme DI B].

Die Gesamtkosten für die Errichtung der Forststraßen betragen ca. € 350.000 (ca. € 85 pro lfm), nach Abzug der Förderung von 50 % der Nettobaukosten somit € 175.000. Die Erntekosten für die jährlich einschlagbare Holzmenge von ca. 1200 fm (800 fm durch die Forststraße „x1“ und 400 fm durch die Forststraße „x2“) belaufen sich dann auf ca. € 27 pro fm (€ 32.400), zumal der Konsenswerber selbst über angestellte Forstarbeiter und ein Kippmastseilgerät verfügt. Bei einem durchschnittlichen Holzerlös von ca. € 65 pro fm (gesamt € 78.000) zuzüglich Einnahmen aus einer möglichen jagdlichen Verpachtung (ca. € 10.000 pro Jahr) abzüglich der Kosten für die Ernte, waldbauliche Maßnahmen (ca. € 15.000 pro Jahr) sowie die Straßeninstandhaltung (ca. € 2.500 pro Jahr) erwartet der Konsenswerber jährliche projektbezogene Überschüsse von ca. € 38.000. Sein Forstbetrieb hatte im Jahr 2018 einen Bilanzverlust von ca. € 43.000 [wirtschaftliche Betrachtung vom 3. August 2020].

Alternativ zur Erschließung mit Forststraßen (und der geplanten Bergaufseilung zwischen deren Endpunkten) kann eine Bewirtschaftung auch ausgehend von der bestehenden Privatstraße des Konsenswerbers im Talgrund erfolgen, und zwar bergab mit Langstreckenseilanlagen mit Bringungsdistanzen bis zu 1.500 m. Auf diese Art wurden bereits die letzten forstlichen Nutzungen in den 1960er Jahren vorgenommen (Fichtenbestände im Bereich der Forststraße „x2“) [forstfachliche Stellungnahme DI B]. Bei dieser Variante erhöhen sich die genannten Erntekosten um ca. € 30 pro fm [Gutachten DI R, Gutachten DI T]. Im Gegensatz zur Förderbarkeit von Forststraßen im Schutzwald (50 % der Nettobaukosten) ist die generelle Holznutzung mittels Seilanlage nicht förderbar. Es bestehen jedoch Förderaktionen für die Erstdurchforstung bzw. Verjüngung mittels Seilanlage [Stellungnahme Abteilung LFW].

Bei Verschlechterung der Schutzwirkungen des Waldes infolge weiteren Ausbleibens der Schutzwaldbewirtschaftung (immer lückiger werdende Bestände, keine Verjüngung) steigt die Gefährdung für die unterliegende Privatstraße im Talgrund sowie den Siedlungsbereich „G“ durch Steinschlag und Lawinentätigkeiten [forstfachliche Stellungnahme DI B, Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Gutachten G ZT GmbH].

Der Konsenswerber wurde mittlerweile aufgefordert, den Borkenkäferbefall an ca. 250 stehenden Fichten bekämpfungstechnisch zu behandeln, z.B. mittels Zerkleinern oder Verhäckseln des befallenen Holzes [Aufforderung vom 7. August 2020, GZ: BHSEForst-2020-243384/1-STU].

Mit dem am 22. Mai 2019 im Ministerrat beschlossenen „Aktionsprogramm Schutzwald“ wird die Bedeutung des Schutzzwecks des Schutzwalds hervorgehoben und dessen Erhaltung in den Fokus gestellt.

Öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz

Die in den gegenständlichen Hangabschnitten stockenden Bäume sind in einem fortgeschrittenen Alter, aber nicht in einer Zerfallsphase. Die Kombination dieser Bäume mit dem liegenden und stehenden – durch Schneedruck, Windwurf und Borkenkäferbefall entstandenen – Totholz, in unterschiedlichen Phasen der Zersetzung, ist charakteristisch für einen naturbelassenen Wald und steht in deutlichem Gegensatz zu einem forstlich intensivierten Bestand [Verhandlungsschrift S. 3, ASV].

Der gegenständliche Hangwald befindet sich in Korridorlage zwischen dem Wildnisgebiet D, dem Nationalpark K sowie dem Nationalpark G [Karte „Netzwerk Naturwald – Lage der Altbestände“] und ist im Projekt „N N“ als Trittsteinbiotop mit mittlerem Trittsteinwert ausgewiesen [Karte „N N – naturschutzfachliche Vorrangflächen“]. Das Projekt „N N“ weist naturschutzfachliche Vorrangflächen

aus, die sich für eine räumliche Vernetzung der genannten Schutzgebiete besonders eignen und dient damit insbesondere der dauerhaften Sicherung der wenigen zwischen den Schutzgebieten verbliebenen Altholzbeständen [Raumanalyse naturschutzfachliche Vorrangflächen für das „Netzwerk Naturwald“, Stellungnahme BMK].

Das Wildnisgebiet D sowie der Nationalpark K sind seit dem Jahr 2017 Bestandteile des UNESCO-Weltnaturerbes „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“. Der gegenständliche Hangwald befindet sich auf dem direkten Korridor zwischen diesen beiden Gebieten (jedoch nicht im Areal des Weltnaturerbes selbst) und stellt ein für deren ökologische Vernetzung notwendiges, wertvolles Trittsteinbiotop dar. Die Erhaltung der betroffenen Landschaftsbereiche wurde und wird vom Bund mit maßgeblichen (öffentlichen) Mitteln unterstützt. Der Versuch, diesen Hangwald im Rahmen des Projekts „Schutzgebietsverbund Netzwerk Naturwald – langfristige Sicherung von Trittsteinflächen“ in Form einer einmaligen Abgeltung für den forstlichen Nutzungsverzicht zu sichern, scheiterte an der mangelnden Einwilligung des Eigentümers [Stellungnahme BMK].

Das Projekt „E“ (2008 – 2011) – zum Großteil vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert – diente dazu, Gesamtprozesse (von der Analyse bis zur Umsetzung von Maßnahmen) zwecks Erhaltung der biologischen Vielfalt, insbesondere der dafür erforderlichen ungestörten und nicht zerschnittenen ökologischen Verbindungen, in sieben Pilotregionen testweise umzusetzen. In der Pilotregion „N K – Nationalpark G (Österreich)“, in der auch der gegenständliche Hangwald liegt, wurden unter anderem Maßnahmen zum Schutz des Habitats des Weißrückenspechts umgesetzt [Umsetzungsempfehlungen „E“].

Abgesehen von geländebedingt kaum erschließbaren Bereichen bzw. von speziellen Schutzgebieten stellt der gegenständliche naturbelassene Landschaftsbereich in Relation zu den anthropogen genutzten und dementsprechend überprägten Waldbereichen in den meisten umliegenden Geländelagen eine Seltenheit dar [ASV]; dies insbesondere auch im Hinblick auf die Dimension dieses naturbelassenen Gebiets [Verhandlungsschrift S. 7].

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Februar 2016, GZ: N10-181/20-2014, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. September 2016, GZ: LVwG-550812/17/FP/BBa, wurde dem Konsenswerber die Neuanlage der Forststraße „S“ im bis dahin unerschlossenen südexponierten steilen Hangwald des G, südwestlich angrenzend an das Projektgebiet, naturschutzrechtlich bewilligt. Damit wurde das vor Ort verbliebene unerschlossene und naturbelassene Waldgebiet auf die Fläche des nunmehr gegenständlichen Hangwalds reduziert.

Kommissionsgebühren

Der am 17. Juni 2020 vom ASV durchgeführte Lokalaugenschein dauerte 4 halbe Stunden. Bei der am 9. Juli 2020 durchgeführten mündlichen Verhandlung vor Ort waren der zuständige Richter sowie der ASV anwesend (5 halbe Stunden).

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf den vorliegenden Verwaltungsakten sowie den aufgenommenen Beweismitteln, insbesondere den in Klammern angeführten Beweismitteln. Die Feststellungen zu den Auswirkungen der geplanten Forststraßen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter stützen sich im Wesentlichen auf das schlüssige und vollständige Gutachten des ASV.

Ein ordnungsgemäßes Sachverständigengutachten muss nach der Judikatur des VwGH einen Befund und das eigentliche Gutachten im engeren Sinn enthalten (VwGH 27. Februar 2015, 2012/06/0063). Darüber hinaus wird für den gegenständlichen Fall der Beurteilung eines Eingriffs in das Landschaftsbild verlangt, dieses Bild vor und nach Ausführung der betreffenden Maßnahme hinsichtlich aller seiner prägenden Elemente genau zu beschreiben. Denn erst durch den Vergleich dieser beiden Bilder eröffnet sich die Möglichkeit einer sachverhaltsmäßig gesicherten Aussage darüber, ob eine unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes eingetreten ist (vgl. VwGH 19. Mai 2009, 2005/10/0095, mwN).

Das aus diesen Gründen im Beschwerdeverfahren vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 23. Juni 2020 entspricht den oben genannten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Sachverständigengutachten. Nach einer Beschreibung der Vorhaben und des Projektgebiets (mitsamt veranschaulichender Fotodokumentation) im Befund zieht der ASV ausführlich und nachvollziehbar seine Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen der geplanten Forststraßen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter (inkl. des von der Rechtsprechung geforderten Vergleichs der Landschaftsbilder vor und nach Ausführung der Vorhaben).

Die vom Konsenswerber behauptete mangelnde Berücksichtigung des im angrenzenden Umland bestehenden Forststraßennetzes durch den ASV bei seiner Beurteilung der Auswirkungen der Vorhaben auf das Landschaftsbild trifft nicht zu, zumal die besagte Infrastruktur außerhalb der beiden Eingriffsräume im gegenständlichen Hangwald liegt und ohnehin auch das Unterbleiben der Verstärkung einer Eingriffswirkung im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes liegt (siehe dazu unten).

Das vom Konsenswerber eingeholte Privatgutachten des Dr. E vermag die Beweiskraft des ASV-Gutachtens nicht zu erschüttern.

Im Gegensatz zur rein verbal beschreibenden Beurteilung des ASV beruht das Privatgutachten auf einem anderen Verfahren: Es geht auf einzelne Faktoren ein, die mittels Zuordnung einzelner Zahlenwerte (zwischen 1 – 3) charakterisiert werden und deren Summe zu einer Gesamtaussage führen sollen. Dieses System suggeriert auf den ersten Blick eine detailliertere Beurteilung als die ausschließlich verbal beschreibende, jedoch gründet auch die Vergabe von Punkten auf subjektiven Eindrücken. Diese Bepunktung basiert auf subjektiven Eindrücken des Sachverständigen, der im Rahmen des auf sehr wenige Punkte (3) reduzierten Systems nach Ansicht des Gerichtes keine nachvollziehbare Einschätzung zulässt und zu kurz greift. Gerade die individuellen, subjektiven Einschätzungen, die der Sachverständige seiner Bepunktung zugrunde legt, beziehungsweise welche Faktoren ihn zur Vergabe eines bestimmten Zahlenwertes bewogen haben, sind für das Gericht nicht ausreichend nachvollziehbar. Die der Bepunktung zugrunde gelegten individuellen, subjektiven Einschätzungen sind teilweise nicht schlüssig, weil deren Grundlagen nur ansatzweise offengelegt werden. Die gewählte Systematik erscheint dem Gericht angesichts der starren und auf wenige verfügbare Punkte beschränkten Bepunktung höchst fehleranfällig. Dem Gutachten kann nicht in ausreichendem Maß entnommen werden, welche jeweiligen (notwendigerweise) subjektiven Eindrücke der Bepunktung zugrunde gelegt wurden, weshalb die Aussagen nur annäherungsweise nachvollzogen werden konnten.

Beispielhaft kann auf die Ausführungen zum Erholungswert hingewiesen werden. Im Befund werden von Dr. E die Merkmale „Begehbarkeit“ (3), „Aussichtspunkte“ (2) und „Vorbelastungen“ (3) bewertet. Die Wertsumme 8 liegt im Bereich des anfangs im Gutachten – ohne nähere Begründung – als „hoher Erholungswert“ definierten Punktebereichs 7 – 9. Zur Bepunktung des Merkmals „Vorbelastungen“ wird wie folgt ausgeführt:

„Anthropogen bedingte Sinnesreize, die sich störend auf den Erholungswert auswirken könnten fehlen (Wertzuordnung 3 keine, bzw. gering)“

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Forststraßen auf den Erholungswert werden sodann im eigentlichen Gutachten die Merkmale „Die Ästhetik des Raums verändernder Einfluss“ (1), „Den Naturgenuss mindernder Einfluss“ (1), „Verlust an Attraktivität“ (1) und „Einfluss auf das Merkmal Vorbelastung“ (1) herangezogen. Die Wertsumme 4 liegt im Punktebereich 4 – 6 (geringe Auswirkungen). Angesichts dieser (auch in der Zahl: drei Merkmale für den Ist-Zustand, vier für den beantragten Zustand) unterschiedlichen, nach keiner erkennbaren Systematik gewählten Merkmale stellt sich bereits die Frage der Vergleichbarkeit. Darüber hinaus sind die Begründungen der Bepunktungen teils nicht nachvollziehbar. Es wird sowohl beim Merkmal „Den Naturgenuss mindernder Einfluss“ als auch beim „Einfluss auf das Merkmal Vorbelastungen“ und somit doppelt die durch die Forststraßen erleichterte Begehbarkeit des Steilgeländes

begründend für die jeweilige Vergabe des (eingriffs-)geringsten Werts 1 berücksichtigt – obwohl im Befund die Begehbarkeit sogar noch ein eigenes Merkmal darstellte. Zudem wurde im Befund zu den „Vorbelastungen“ ausschließlich das Fehlen störender, anthropogen bedingter Sinnesreize für die Bewertung herangezogen; im Gutachten sind diese nunmehr nebensächlich:

„Forststraßen mögen für den Erholungssuchenden eine Vorbelastung darstellen, andererseits ermöglichen dies erst die Begehbarkeit von Landschaften, insbesondere Steillagen wie das Planungsgebiet (Wertzuordnung 1 ‚gering‘).“

Die geringe Eingriffsintensität des „Einfluss[es] auf das Merkmal Vorbelastung“ wird sohin ausschließlich mit der erleichterten Begehbarkeit begründet. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts stellt eine Forststraße aber – im Vergleich zur derzeit bestehenden Unberührtheit – sehr wohl einen anthropogen bedingten Sinnesreiz, der sich deutlich störend auf den Erholungswert auswirken kann, dar.

Alleine diese Ausführungen veranschaulichen bereits die im Gutachten zumindest teilweise vorhandenen, nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht ausreichend nachvollziehbaren und un schlüssigen Feststellungen.

Diese Bedenken bestehen insbesondere auch bei den Ausführungen zum Landschaftsbild, das im Befund abschnittsweise in vorwiegend tabellarischer Form mit der besagten Punktevergabe bewertet wird, um dann im Gutachten einer eher verbal beschreibenden Bewertung von – im Befund nicht genannten – Merkmalen gegenübergestellt zu werden. Ein Rückschluss auf die zuvor vorgenommene zahlenmäßige Einordnung ist kaum möglich.

Den strengen Ansprüchen der Rechtsprechung an die Beschreibung der unterschiedlichen Landschaftsbilder und deren Vergleich(barkeit) kann damit nicht entsprochen werden.

Abgesehen von diesen Begründungsmängeln scheint generell aus Sicht des erkennenden Gerichts die starre Bewertung mit Ziffern von 1 bis 3 für die Darstellung eines umfangreichen und dynamischen Systems (Landschaftsbild, mental verarbeitete Summe sinnlicher Empfindungen) ungeeignet. Gerade die Schlussfolgerungen, die auf einer tabellarischen Grundlage erfolgen, gehen nach Ansicht des Gerichtes nicht ausreichend auf in der Natur vorgefundene Gegebenheiten ein, sondern reduzieren subjektive Eindrücke und Empfindungen summarisch auf ein mathematisches Durchschnittsergebnis. Aufgrund dieses technischen Ansatzes ist aufgrund der starren Einordnung in nur weniger Intensitätsstufen bei unrichtiger Einordnung auch nur eines Kriteriums, mit einem vollkommen anderen Ergebnis zu rechnen. Aufgrund der Erforderlichkeit der Verarbeitung subjektiver Eindrücke, sind Fehler geradezu vorprogrammiert. Das Gutachten ist für das Gericht insofern nicht nachvollziehbar.

Demgegenüber ermöglichen das Gutachten des ASV und seine Erläuterungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung eine bessere Vorstellung von den tatsächlichen Umständen und sind insgesamt schlüssig sowie nachvollziehbar. Bei Begehung eines Teilabschnittes der Trasse konnte sich das Gericht von den Umständen vorort überzeugen und sind die Darstellungen des ASV auch vor diesem Hintergrund nachvollziehbar.

Im Hinblick auf die – rein verbal beschreibende – Stellungnahme des Privatgutachters Dr. E vom 3. Juli 2020 zum ASV-Gutachten war ebenso den objektiven sowie schlüssigen Ausführungen des ASV der Vorzug zu geben, zumal darin ohnehin teilweise seinen Feststellungen zugestimmt wird (Eingriff in Naturhaushalt, Fernwirkung im Landschaftsbild). Entgegen den Ausführungen Dr. E wurde vom ASV bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt bereits mitberücksichtigt, dass Forststraßen einen anthropogen geschaffenen Lebensraum darstellen können. Im Hinblick auf die fehlende Feststellung des Ausmaßes der Beeinträchtigung des Erholungswertes durch den ASV ist festzuhalten, dass die Frage der Maßgeblichkeit (Verletzung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz) unabhängig von einer allenfalls naturschutzfachlichen Beurteilung letztlich eine Rechtsfrage bleibt. Zu den – mit Stellungnahme vom 12. August 2020 ergänzten – Einwendungen betreffend das ornithologische Gutachten des Dr. S wird ausgeführt, dass sich die Sachverhaltsfeststellungen zur Avifauna ohnehin nur auf die unbestritten gebliebenen Ergebnisse beschränken (Beobachtungen von „Anhang I-Arten“ der VS-RL in einem an das Projektgebiet angrenzenden, ähnlichen Lebensraum).

Insgesamt konnte der Konsenswerber mit seinem Vorbringen dem Gutachten des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten bzw. damit nicht das Vertrauen in die objektiven und schlüssigen Feststellungen des ASV erschüttern.

Die von der belangten Behörde eingeholten forstfachlichen Gutachten blieben im Verfahren grundsätzlich unbestritten. In casu wurde vorwiegend das Gutachten des DI B den Feststellungen zugrunde gelegt. Weitgehend unberücksichtigt blieben die – noch als Sachverständiger für die belangte Behörde erstellten – forstfachlichen Stellungnahmen des DI R, zumal angesichts der darin jeweils festgestellten Gefährdung der Talstraße durch das Abstürzen absterbender Eschen – die im Projektgebiet überhaupt nicht vorkommen – nicht erkennbar ist, inwieweit sich auch andere Teile des Gutachtens allenfalls nicht auf den gegenständlichen Fall beziehen. Die forstfachlichen Stellungnahmen decken sich mit jener des DI B in ihren Kernaussagen aber ohnehin ab.

Die von den Parteien vorgelegten forsttechnischen Privatgutachten des DI R (Konsenswerber) sowie des DI T (Bf) widersprechen sich in den wesentlichen Punkten diametral (Erforderlichkeit der menschlichen Bewirtschaftung des

Schutzwalds, Bewirtschaftung durch Forststraßen – nicht – alternativlos, Schutzwirkung der Forststraßen) bzw. weichen stark voneinander ab (Bewertung des erhöhten Aufwands für Bewirtschaftung ohne Forststraßen).

Die den jeweiligen Standpunkt der Parteien stärkenden forsttechnischen Gutachten, die im ggst. Verfahren nur am Rande von Relevanz sind, erscheinen nach Ansicht des erkennenden Gerichts den jeweiligen Standpunkten und Einschätzungen im Rahmen eines beweglichen Systems geschuldet, sodass aus ihnen gesicherte Sachverhaltsfeststellungen nicht getroffen werden können. Aus diesen und anderen Beweismitteln, insbesondere der forstfachlichen Stellungnahmen DI B ergibt sich aber jedenfalls, dass die Errichtung einer LKW-befahrbaren Forststraße mit einer Planumbreite von gut 5 Metern für die Pflege des vorliegenden Schutzwaldes nicht unerlässlich, allerdings aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten empfehlenswert ist.

Was die konkreten Mehrkosten der alternativen Bringung mittels Langstreckenseilanlage betrifft, kann angesichts der nur mäßigen Relevanz auf die Privatgutachten und das Vorbringen der mbP zurückgegriffen werden. Demnach belaufen sich die Mehrkosten der (langen) Bergabseilung gegenüber der (kurzen) Bergaufseilung nach Ansicht des Sachverständigen DI R auf ca. € 30 – 40 (durchschnittlich aber € 40) pro fm bzw. nach Ansicht von DI T auf ca. € 10 pro fm (jeweils ohne nähere Begründung). Im Hinblick auf die jährliche Holzmenge von ca. 1.200 fm wird die Divergenz dieser Angaben insbesondere bei Berechnung der jährlichen Mehrkosten (€ 48.000 bzw. € 12.000) deutlich. Abgesehen von diesen gutachterlichen Behauptungen besteht noch ein weiteres Beweismittel zu dieser Thematik: das vom Konsenswerber vorgelegte Angebot der L Forstservice GmbH für eine Langstreckenseilung (für eine Holzmenge von 500 fm und über eine Bringungsdistanz von ca. 1.500 m) zum Preis von € 67 pro fm. Dass der Konsenswerber trotz der von ihm behaupteten Nachfragen „bei mehreren Schlägerungsunternehmen hinsichtlich üblicher Bringungskosten mit Langstreckenseilanlagen“ (Stellungnahme vom 17. August 2020) nur dieses eine Angebot vorgelegt hat, spricht für sich, jedoch liegt nach Ansicht des Gerichtes auf der Hand, dass die Bringung mittels Langstreckenseilkränen, vor Allem vor dem Hintergrund der Förderung von Forststraßen durch die öffentliche Hand, höhere Kosten, als jene der konventionellen Bringung über Forststraßen verursacht und insofern jedenfalls ein privates Interesse des Konsenswerbers an der Errichtung der beantragten Forststraßen gegeben ist.

Das Vorbringen des Konsenswerbers zu den Gefährdungen für die unterhalb des Projektgebietes verlaufende Privatstraße konnte auch angesichts der forstfachlichen Stellungnahme des DI B nachvollzogen werden. Dabei gilt jedoch zu bedenken, dass in keinem der dazu angeführten Beweismitteln dargelegt wird, wann das gesteigerte Gefährdungspotenzial – bei weiterhin ausbleibender Bewirtschaftung – in etwa eintreten wird, sodass keine gesicherten Feststellungen zur Notwendigkeit aktueller pflegerischer Eingriffe zum Zwecke des Erhalts der Schutzwaldfunktion getroffen werden können. Auch wenn es sich um einen sukzessiv voranschreitenden Prozess handeln wird, kann angesichts der Tatsache,

dass die betroffenen Waldgebiete teilweise bereits seit ca. 150 Jahren nicht mehr bewirtschaftet wurden, von einem nunmehr akuten Handlungsbedarf nicht die Rede sein und zwar vor Allem nicht in einem Ausmaß, dass eine Waldpflege unbedingt die Errichtung einer derart eingriffsintensiven Forststraße erfordert. Dafür spricht auch der Umstand, dass sich die Situation offensichtlich seit der Antragstellung im Jahr 2015 nicht wesentlich geändert hat. Darüber hinaus hat die G ZT GmbH bei ihren Lawinensimulationen (Privatgutachten) nur die drei markantesten Gräben (von W nach O: H, S, E) als Anbruchgebiete untersucht, wobei Lawinen aus diesen Rinnen „nur“ die Privatstraße, nicht jedoch den – westlich von H liegenden – Siedlungsbereich „G“ treffen würden. Vor diesem Hintergrund wird dieses, nach Ansicht des erkennenden Gerichts bloß hilfsweise geltend gemachte Argument in der Interessenabwägung entsprechend gewichtet werden.

Dass die Altbestände in den gegenständlichen Hangabschnitten in einer erntereifen Terminal- und Zerfallsphase stünden und folglich eine Bestandsverjüngung notwendig sei, trifft allenfalls aus forstfachlicher bzw. forstwirtschaftlicher Sicht zu (forstfachliche Stellungnahmen DI B und DI R, forstfachliches Konzept vom 6. Juli 2020, Gutachten DI R). Im vorliegenden Fall erweist sich jedoch die naturschutzfachliche Sicht (des ASV) als besonders entscheidungsrelevant, wonach die besagten Altbestände (pflanzenphysiologisch) bloß in einem fortgeschrittenem Alter sind und zusammen mit dem vorhandenen Totholz, in seinen unterschiedlichen Zersetzungsphasen, die für eine naturbelassene Struktur charakteristischen Elemente darstellen.

Die Feststellung betreffend den Umstand, dass der gegenständliche Hangwald in der Pilotregion „N K– Nationalpark G(Österreich)“ liegt, ergibt sich aus der Beschreibung in den Umsetzungsempfehlungen des Projekts „E“, wonach sich die besagte Pilotregion vom Dachstein-Massiv im Westen bis zu den (östlich des Hangwalds gelegenen) Urwäldern des Wildnisgebiets D im Osten erstreckt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

Mit In-Kraft-Treten der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 (LGBl. Nr. 54/2019) am 1. August 2019 sind (und waren bereits zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Bescheide) die damit geänderten, gegenständlich relevanten Bestimmungen – mangels Ausnahmeregelung in Art. IV – des Oö. NSchG 2001, nunmehr in der Fassung LGBl. Nr. 109/2019, anzuwenden. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten (auszugsweise):

„§ 1 Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

[...]

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

[...]

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

4b. Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient;

[...]

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;

8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;

[...]

10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;

[...]

§ 5 Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

[...]

2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4b) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-

Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen; außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung;
[...]

§ 14 Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder

2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu untersagen.

[...]"

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht

Die gegenständlich geplanten LKW-befahrbaren Schotterfahrbahnen inkl. Umkehrplätzen sollen dem Konsenswerber zur Erschließung der gegenständlichen Waldflächen und zur Bringung dienen, weshalb diese Vorhaben unbestritten als Forststraßen im Sinne des § 3 Z 4b Oö. NSchG 2001 zu qualifizieren sind. Gemäß § 5 Z 2 leg. cit. bedarf die Neuanlage einer Forststraße im Grünland unter anderem dann einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, wenn deren Errichtung in einer Gemeinde geplant ist, die im Anwendungsbereich des Übereinkommens zum

Schutz der Alpen, BGBl. Nr. 477/1995 (in der Folge: Alpenkonvention) liegt. Aus der Anlage zur Alpenkonvention ergibt sich, dass das Gemeindegebiet Weyer (sowohl Weyer Land als auch Weyer Markt) in deren Anwendungsbereich fällt. Folglich unterliegen die gegenständlich geplanten Forststraßen (weiterhin) der Bewilligungspflicht nach § 5 Z 2 iVm. § 14 Oö. NSchG 2001 in der anzuwendenden geltenden Fassung.

III.2.2. Anwendung der Alpenkonvention

Von der Bf wird vorgebracht, dass die belangte Behörde die Bestimmungen der Alpenkonvention samt ihrer Protokolle zum Bergwald- und Bodenschutz zu Unrecht nicht angewendet habe. Wie bereits oben ausgeführt, liegen die gegenständlichen Forststraßen im Anwendungsgebiet des besagten Übereinkommens. Abgesehen davon trifft das Vorbringen der Bf jedenfalls nicht zu, da die im gegenständlichen Verfahren wesentlichen und im Bereich Naturschutz relevanten Aspekte der Alpenkonvention bzw. ihrer Protokolle (insbesondere die Protokolle „Natur- und Landschaftspflege“, „Bodenschutz“ und „Bergwald“) – soweit ihnen Regelungen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bewilligung konkreter Vorhaben entnommen werden können – grundsätzlich vom Oö. NSchG 2001 abgedeckt werden (vgl. insbesondere auch die diesbezüglichen Umsetzungshinweise ErlRV 1097, 1096 und 1094 BlgNR XXI. GP, welche keinen Novellierungsbedarf der jeweiligen Naturschutzgesetze anlässlich der Genehmigung der Durchführungsprotokolle in diesem Bereich orten) und daher im gegenständlichen Bewilligungsverfahren nach leg. cit. bereits berücksichtigt wurden.

III.2.3. Potentielles FFH-Gebiet

Unter Bezugnahme auf die Ausweisung im Projekt „N N“ als Trittsteinbiotop handle es sich nach Ansicht der Bf beim gegenständlichen Hangwald um ein „vorgeschlagenes potentiell geeignetes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ im Sinne der FFH-RL, dem der rechtliche Status eines „faktischen FFH-Gebiets“ zukomme. Angesichts dessen hätte die Behörde das Verschlechterungsverbot beachten (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL), ein Screening zur Prüfung der Notwendigkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung vornehmen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) sowie die Bemühungspflicht für die Mitgliedstaaten, die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes zu wahren (Art. 10 FFH-RL), berücksichtigen müssen.

Dazu ist auszuführen, dass die Unterschutzstellung eines Gebiets nach der FFH-RL in drei Phasen abläuft. In der ersten Phase haben die Mitgliedstaaten nach den Kriterien des Art. 4 FFH-RL potentiell geeignete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorzuschlagen, in dem sie diese in eine nationale Gebietsliste aufnehmen. Auf Grundlage dieser Vorschläge erstellt dann die Europäische Kommission – allenfalls nach Einforderung weiterer, ihrer Ansicht nach zu Unrecht nicht vorgeschlagenen Gebiete, aber immer im Einvernehmen mit dem jeweiligen

Mitgliedstaat – eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Phase II), die dann in der dritten Phase auf nationaler Ebene unter Schutz zu stellen sind (verordnete Europeschutzgebiete, z.B. nach § 24 Oö. NSchG 2001).

Unbestritten befindet sich der gegenständliche Hangwald weder in einem Europeschutzgebiet noch auf der Gemeinschaftsliste. Darüber hinaus wurde der betroffene Landschaftsbereich auch nicht in die nationale Gebietsliste (Phase I) aufgenommen, zumal dessen Ausweisung als T in einem Kooperationsprojekt der N K und G sowie des Wildnisgebiets D („N N“) – entgegen der Behauptung der Bf – nicht als derartige Aufnahme uminterpretiert werden kann. Selbst wenn man dieser Argumentation folgen würde, wäre damit für die Bf nichts gewonnen: Denn erst mit der Aufnahme in die Gemeinschaftsliste sind für das jeweilige Gebiet die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL anzuwenden (Art. 4 Abs. 5 FFH-RL; vgl. auch EuGH 13. Jänner 2005, Rs. C-117/03, Dragaggi).

Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die Figur des „potentiellen FFH-Gebiets“, auf das sich die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zum „faktischen Vogelschutzgebiet“ nicht ohne weiteres übertragen lässt (vgl. *Pürgy*, Naturschutzrecht, in *Bergthaler/Grabenwarter* (Hrsg), Musterhandbuch Öffentliches Recht [Stand 1. Mai 2014, rdb.at]). Derartige Gebiete unterliegen mangels nationaler Ausweisung als Schutzgebiet (und somit mangels Derogation durch Art. 6 iVm. Art 7 FFH-RL) dem strengeren Schutz des Art. 4 Abs. 4 VS-RL (vgl. VwGH 24. Mai 2012, 2010/07/0172). Ein „faktisches Vogelschutzgebiet“ wurde von der Bf jedoch weder behauptet noch konnte das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Ausweisung des gegenständlichen Gebiets als Vogelschutzgebiet festgestellt werden.

Dazu bleibt ohnehin anzumerken, dass sowohl die FFH-RL als auch die VS-RL im Oö. NSchG 2001 umgesetzt worden sind (§ 1 Abs. 3 leg. cit.; siehe auch VwGH 24. Mai 2012, 2010/07/0172). Die im südwestlich angrenzenden Gebiet vorgefundenen, aufgrund ähnlicher Lebensraumbedingungen auch im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten des Anhang I der VS-RL gehören gemäß § 5 Z 1 iVm. Anlage 3 sowie Z 2 Oö. Artenschutzverordnung bzw. (bereits) nach § 27 Abs. 4 Z 1 Oö. NSchG 2001 zu den geschützten Tieren, die dem besonderen Schutz des § 28 Abs. 3 und Abs. 4 leg. cit. unterliegen. Das Fehlen naturschutzrechtlich relevanter (faktischer) Schutzgebiete ändert nichts daran, dass das Vorhandensein dieser Vogelarten im Zuge der Interessenabwägung Berücksichtigung finden wird.

III.2.4. Bewilligungsgegenstand und –voraussetzungen

Gegenstand des Bewilligungsverfahrens sind die entsprechend den Projektunterlagen beantragten Vorhaben. Nach § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn das geplante Vorhaben

weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Dieses Interesse besteht gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. darin, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern.

Bei einem Bewilligungsverfahren nach § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 sind die mit der Verwirklichung des Projekts verbundenen unmittelbaren Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter zu beurteilen, nicht aber jene Auswirkungen, die nicht mit der Errichtung der Forststraße selbst, sondern gegebenenfalls mit einer Bewirtschaftung des Waldes, die in ihrer Art oder Intensität durch die Forststraße (erst) ermöglicht wird, verbunden sind (VwGH 21. Mai 2012, 2011/10/0105, mwN). Es handelt sich somit um ein Projektgenehmigungsverfahren (VwGH 27. Jänner 2011, 2009/10/0098). Vor diesem Hintergrund ist der Einwand, wonach ohne die vorliegend beantragten Forststraßen großräumige Kahlhiebe des Waldes erforderlich wären, nicht in die Beurteilung miteinzubeziehen, da sich dies auf mögliche Folgewirkungen, die nicht unmittelbar mit den verfahrensgegenständlichen Projekten verbunden sind, bezieht (VwGH 22. April 2015, 2012/10/0003, mwN). Auch der Umstand, dass nach Errichtung der Vorhaben die Erschließungsdichte im gegenständlichen Waldgebiet den – im forstfachlicher Hinsicht – unterdurchschnittlichen Wert von ca. 20 lfm pro ha betragen wird, hat keine Relevanz für die konkret zu beurteilenden Auswirkungen der gegenständlichen Projekte.

III.2.4.1. Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten

Unter „Naturhaushalt“ ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (VwGH 27. November 1995, 95/10/0014).

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, finden sich entlang der projektierten Trassen keine über die Waldbodenzönose der betroffenen Waldstandorte hinausgehenden, besonders sensiblen Biotoptypen. Durch die Errichtung der gegenständlichen geschotterten Fahrbahnen inkl. Umkehrplätzen wird der für das Projektgebiet charakteristische stein- und gerölldurchsetzte Waldboden auf Flächen von

insgesamt ca. 11.000 m² („x1“) bzw. 6.000 m² („x2“) dauerhaft vernichtet und seiner natürlichen Funktion entzogen, womit wesentlich in das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur eingegriffen wird. Angesichts des geringen Flächenanteils von ca. 1,1 ha bzw. 0,6 ha in Relation zum jeweils erschlossenen Bestand und der lokal – auf den jeweiligen Trassenverlauf – beschränkten Eingriffswirkung wird der Naturhaushalt jedoch nicht in einer Weise geschädigt, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Mit den dargelegten Arbeiten sowie auch mit der – temporären – Vernichtung naturbelassener Vegetationsstrukturen im Bereich der neu entstehenden Böschungsflecken wird ebenso maßgeblich in die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten eingegriffen. Die unmittelbaren Auswirkungen dieser lokal – auf den jeweiligen Trassenbereich – begrenzten Eingriffe beschränken sich jedoch auf eine, in Relation zum verbleibenden nutzbaren Lebensraum unwesentliche flächenmäßige Reduktion des im gegenständlichen Hangwald verfügbaren Lebensraumpotenzials. Dies wird unter anderem dadurch verdeutlicht, dass die nach Anlagen 1 und 2 der Oö. Artenschutzverordnung vollkommen geschützte Orchideenart des Weißen Waldvögleins sowie die teilweise geschützte Schneerose (beide in der Roten Liste der Gefäßpflanzen Oberösterreichs als „ungefährdet“ eingestuft) auch abseits der Trassenbereiche gedeihen. Es ist daher bei Realisierung der gegenständlichen Projekte von keiner, dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten auszugehen.

Zur von der Bf vorgebrachten Beeinträchtigung der Avifauna bleibt festzuhalten, dass mit der Errichtung der geplanten Forststraßen kein unmittelbarer Lebensraumverlust für die vorhandenen geschützten Vogelarten einhergeht, zumal nach den Feststellungen des ASV ausreichend nutzbarer Lebensraum für Flora und Fauna bestehen bleibt und ohnehin vorwiegend die Bodenfauna von den Eingriffen betroffen ist. Wiewohl das Interesse der Bf am generellen Schutz der (anhand vergleichbarer Lebensraumbedingungen im angrenzenden westlichen Abschnitt auch) im gegenständlichen Hangwald vorhandenen einzigartigen Avifauna nachvollziehbar ist, dürfen aber – wie bereits ausgeführt – in einem Projektgenehmigungsverfahren nur die unmittelbaren Auswirkungen der Vorhaben in den betroffenen Waldabschnitten berücksichtigt werden. Ob daher (erst) in Folge der Erschließung des Waldes allenfalls Räuber-Beute-Beziehungen beeinflusst und konkurrenzschwache Vogelarten allenfalls sogar verdrängt würden, hat hier jedenfalls außer Betracht zu bleiben.

III.2.4.2. Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft wird im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 lässt sich aber ableiten, dass *„mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern“* (VwGH 11. März 1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl. VwGH 31. Mai 2006, 2003/10/0211; 21. Mai 2012, 2010/10/0164, ZfVB 2013/645; zur weiten Auslegung des Begriffs des Erholungswertes inkl. Berücksichtigung auch des potentiellen Bedarfs [Erholungsressource oder Erholungsreserve] siehe VwGH 17. März 1997, 92/10/0398).

Der Erholungswert der von den Vorhaben betroffenen, insbesondere in ihrer Strukturvielfalt naturbelassenen Bereiche des Hangwalds besteht darin, dass diese Erholungssuchenden eine Naturerfahrung bieten, welche in forstlich erschlossenen und genutzten bzw. anthropogen überprägten Wäldern nicht mehr in gleicher Qualität möglich ist. Der Hangwald kann aufgrund der Steilheit des Geländes nicht primär dem Erholungsbedürfnis der breiten Masse dienen, ist jedoch aufgrund des gut begehbaren, den unerschlossenen Hang gänzlich querenden schmalen Steigs gut geeignet, jenen Menschen Erholung zu bieten, die solche in einem weitgehend naturnahen Waldgebiet suchen. Im Rahmen der vom Gericht durchgeführten Begehung eines Teils dieses Steigs, konnte sich das Gericht von der ganz besonderen landschaftlichen Schönheit des Gebietes mit seinem natürlichen Baumbestand, tiefen naturbelassenen Schluchten und dem natürlichen Totholzanteil überzeugen. Das Projektgebiet vermittelte dem erkennenden Richter eine besondere Naturnähe, die sich dem Betrachter in dieser Form nur noch selten erschließt. Mit der Errichtung der LKW-befahrbaren Forststraßen wird die in diesem Wald noch erfahrbare, bereits selten gewordene Naturnähe regional betrachtet weiter verringert und der jeweils betroffene – zur Erfüllung des Erholungsbedürfnisses geeignete – Teilbereich des Hangwaldes dauerhaft dem diesbezüglich interessierten Erholungssuchenden entzogen. Vor dem Hintergrund der dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegen damit, dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Beeinträchtigungen des Erholungswerts der Landschaft vor.

Dass der als Erholungsgebiet geeignete Landschaftsbereich nicht von der breiten Masse, sondern eher weniger durch Erholungssuchende genutzt wird bzw. voraussichtlich genutzt werden wird, ist allenfalls in der Interessenabwägung nach § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 zu berücksichtigen (siehe unten).

III.2.4.3. Störung des Landschaftsbildes

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren, einschließlich der anthropogeographischen, mögen auch die Einwirkungen des Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, nur untergeordnete Teile der Landschaft ausmachen (VwGH 27. November 1995, 95/10/0014). Für die weitere Beurteilung bedarf es vorerst einer ausführlichen Beschreibung des Landschaftsbilds (VwGH 25. November 2015, 2012/10/0106).

Unter Verweis auf die diesbezüglichen Feststellungen im Sachverhalt ist im Wesentlichen festzuhalten, dass es sich in den betroffenen Gebieten um, für derartige Standorte im Mittelgebirge Oberösterreichs typische zonale Waldgesellschaften (Buchen-Mischwald) handelt. Nur im Verlauf der geplanten Forststraße „x2“ dominiert abschnittsweise die – nicht standortfremde – Fichte. Die Besonderheit der gegenständlichen Waldabschnitte liegt in der, durch das jahrzehnte- bzw. jahrhundertlange Ausbleiben forstwirtschaftlicher Nutzung bedingten, naturbelassenen Struktur der dortigen Bestände. Diese Naturnähe kann durch den hohen Totholzanteil, die hohen Altersklassen der Gehölze sowie die gesamte Geländemorphologie eindeutig optisch wahrgenommen werden. Der gegenständliche Hangwald ist infrastrukturell nicht erschlossen, einzig ein nicht einsehbarer schmaler Steig quert diesen im oberen Mittelhangbereich. Das angrenzende Umland wird von forstwirtschaftlich erschlossenen Wäldern und einem umfangreichen Forststraßennetz dominiert.

Infolge der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle wurde die in § 3 Z 2 Oö. NSchG 2001 aF vorgenommene Legaldefinition des Begriffs „Eingriff in das Landschaftsbild“ aufgehoben. Dies änderte jedoch nichts an der Beurteilung des in § 14 Abs. 1 Z 1 leg. cit. weiterhin bestehenden Tatbestands der Störung des Landschaftsbilds (vgl. BlgLT 1031/2019 28. GP, 7).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindrucks dauerhaft maßgeblich verändert, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Eingriff auch ein „störender“ ist (z.B. VwGH 27. November 1995, 92/10/0049 mwN; 24. September 1999, 97/10/0253). Entscheidend ist dabei vielmehr, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (z.B. VwGH 24. Februar 2011, 2009/10/0125 mwN; VwGH 24. November 2003, 2002/10/0077). Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das

Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (z.B. VwGH 29. Jänner 2009, 2005/10/0004 mwN.).

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt. Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einfügt oder eine Verstärkung der Eingriffswirkung hervorruft (VwGH 25. November 2015, 2012/10/0106; 3. Oktober 2008, 2005/10/0078).

Dem Sachverhalt – konkret den Feststellungen des ASV – kann entnommen werden, dass mit den geplanten Forststraßen quer zur Hangneigung eine – insbesondere auch im Hinblick auf ihre Dimensionen (ca. 1.400 m bzw. 2.645 m lange und jeweils 4 m breite Fahrbahnen inkl. Umkehrplätze) – optisch markante Schneise in den Bestand des bisher infrastrukturell unerschlossenen und naturbelassenen steilen Hangwalds geschlagen wird. Mit der Errichtung der geschotterten Fahrbahnen und der künstlichen Böschungen erfährt das Landschaftsbild eine – jedenfalls im Nahbereich leicht erkennbare – neue Prägung und wird somit dauerhaft maßgeblich optisch verändert. Mit diesen Eingriffen – jeweils für sich betrachtet – wird das gegenständliche Waldgebiet in seiner Fernwirkung aufgrund der Steilheit des Geländes deutlich wahrnehmbar zäsuriert sowie im Nahbereich – durch dauerhafte Vernichtung der naturbelassenen Bestandstruktur (Totholz, Altersklassen, Geländemorphologie) in einem bislang unerschlossenem Bereich – optisch markant überprägt. Ob allenfalls Pflanzungen von (raschwüchsigen) Bäumen und Sträuchern in den neu entstehenden Böschungsabschnitten die Fernwirkung der Vorhaben zukünftig partiell einschränken werden, ist für die Beurteilung der Störungswirkung nicht von ausschlaggebender Bedeutung (VwGH 11. Mai 1998, 96/10/0137).

Zusammengefasst wird das durch natürliche Landschaftselemente geprägte Erscheinungsbild durch die deutlich und für jedermann als anthropogene Bauwerke wahrnehmbaren Forststraßen im betroffenen Landschaftsbereich optisch ästhetisch nachteilig beeinflusst; von einem harmonischen Einfügen der Vorhaben in das bestehende Bild kann keine Rede sein. Damit wird das Landschaftsbild jedenfalls in einer Weise gestört, die dem öffentlichen Interesse an Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Soweit der Konsenswerber unter Berücksichtigung des im angrenzenden Umland bestehenden Forststraßennetzes die Störung des Landschaftsbildes durch nunmehr zwei weitere Forststraßen bestreitet, ist abermals darauf hinzuweisen,

dass die umliegenden Forststraßen außerhalb der beiden Eingriffsräume im gegenständlichen Hangwald liegen. Darüber hinaus wäre für den Konsenswerber mit diesem Einwand ohnehin nichts gewonnen, zumal auch das Unterbleiben der Verstärkung einer Eingriffswirkung im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes liegt (VwGH 29. Jänner 2009, 2005/10/0145). Mit den beantragten Vorhaben wird – im Hinblick auf die umliegenden Wirtschaftswälder und Forststraßen – einer der letzten, im lokalen Bereich bislang noch naturbelassen verbliebenen Hangwälder optisch anthropogen überprägt und dadurch an das bereits diesbezüglich überprägte Waldbild des Umlandes angeglichen. Damit wird eine beträchtliche Verstärkung der im Umland bereits bestehenden Eingriffe hervorgerufen. Insofern ist der dargestellten Argumentationslinie des mbP nicht zu folgen, zumal die beantragten Forststraßen die Eingriffswirkung iSd Judikatur des VwGH weiter verstärken und das Landschaftsbild zusätzlich stören.

III.2.4.4. Bewilligungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001

Nach diesen Ausführungen ist festzustellen, dass durch die geplanten Vorhaben sowohl in das Landschaftsbild als auch in den Erholungswert der Landschaft in einer Weise eingegriffen wird, durch die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verletzt wird. Die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie in die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sind als nicht wesentlich zu werten.

Die vorliegenden Störungen bzw. Beeinträchtigungen können durch Auflagen oder Bedingungen weder vermieden noch substanziell verringert werden. Angesichts dessen sind – wie von der Bf zutreffend vorgebracht – die in den angefochtenen Bescheiden von der belangten Behörde – „bei vergleichbaren Vorhaben“ – vorgeschriebenen Auflagen für eine wesentliche Reduktion der Eingriffswirkungen auf ein Mindestmaß ungeeignet. Bereits in den naturschutzfachlichen Stellungnahmen im behördlichen Verfahren wurde die Ungeeignetheit von Auflagen sowie insbesondere auch der – letztlich vorgeschriebenen – üblichen Begrünungsmaßnahmen festgestellt. Im Hinblick auf die – nach den Feststellungen des ASV (und der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz im behördlichen Verfahren) – bestmögliche Geländeanpassung der gegenständlich geplanten Projekte bleibt auch die vom Konsenswerber als geeignet dargestellte Auflage, dass Umkehrplätze platzsparend und geländeangepasst auszuführen sind, wirkungslos. Dass die gegenständlich vorgeschriebenen Auflagen nach Ansicht des Konsenswerbers allenfalls technisch möglich sowie behördlich erzwingbar seien, ändert nichts an deren mangelnder Eignung zur wesentlichen eingriffsminimierenden Wirkung.

Mangels Bewilligungsfähigkeit der gegenständlichen Forststraßen nach § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung – nach Z 2 par. cit. – nur mehr dann zu

erteilen, wenn öffentliche oder private Interessen an den beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

III.2.5. Interessenabwägung

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen grundsätzlich Sache des Konsenswerbers (vgl. VwGH 27. März 2000, 97/10/0149). Dabei müssen – anders als bei der Beurteilung der Eingriffswirkung – schon aus rein logischen Erwägungen auch über die unmittelbaren Auswirkungen der Forststraßen hinausgehende Interessen (wie z.B. die damit regelmäßig beabsichtigte Zufahrt zwecks Bewirtschaftung) in die Abwägungsentscheidung miteinbezogen werden.

Der Konsenswerber machte im Verfahren öffentliche und private Interessen an der Realisierung der geplanten Forststraßen geltend. Das private Interesse besteht in der Erschließung und damit möglichen wirtschaftlichen Nutzung einer seit Jahrzehnten unbewirtschafteten Waldfläche von insgesamt ca. 330 ha. Die Errichtung von Forststraßen stellt dafür die ökonomisch günstigste Lösung dar und lässt bei einer jährlich einschlagbaren Holzmenge von ca. 1.200 fm einen nicht unwesentlichen jährlichen Überschuss erwarten. Im Hinblick darauf, dass es sich beim zu erschließenden Waldgebiet größtenteils um Schutzwald iSd ForstG handelt, macht der Konsenswerber auch das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Schutzwaldes und seiner Funktion geltend.

Diese privaten und öffentlichen Interessen sind gegenüber dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Im Rahmen der Interessenabwägung ist (auch von der Behörde) in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz durch das Vorhaben zukäme, und dem in einem weiteren Schritt die öffentlichen und privaten Interessen, deren Verwirklichung das beantragte Vorhaben dienen soll, gegenüberzustellen. Hiefür bedarf es der eingehenden Darstellung des Gewichts dieser Eingriffe wie auch des Gewichts der damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen. In der Regel muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind. Gerade dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen (vgl. etwa VwGH 18. Februar 2015, 2013/10/0074; 17. März 1997, 92/10/ 0398).

III.2.5.1. Öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz

Dieses Interesse besteht gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. darin, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. Angesichts seiner naturschutzfachlich hohen Wertigkeit muss von einem erhöhten öffentlichen Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes an der Erhaltung des gegenständlichen Hangwalds ausgegangen werden.

Denn wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, befindet sich der gegenständliche Hangwald in direkter Korridorlage zwischen dem Nationalpark Kalkalpen und dem Wildnisgebiet D und stellt ein für die ökologische Vernetzung dieser Schutzgebiete notwendiges, wertvolles Trittsteinbiotop dar. Das erhöhte Interesse an der Erhaltung dieser seltenen, unberührt verbliebenen Vernetzungsfläche wird bereits dadurch besonders deutlich, dass der Bund die langfristige Erhaltung derartiger Flächen mit maßgeblichen öffentlichen Mitteln fördert und – konkret – bereits die Sicherung des gegenständlichen Gebiets mit einer einmaligen Abgeltung für den forstlichen Nutzungsverzicht anstrebte, jedoch an der mangelnden Einwilligung der mbP scheiterte. Zudem wird dies durch die, über nationale Grenzen hinaus bestehenden Interessen bestärkt, zumal der gegenständliche Wald (seit 2017) zwei Bestandteile des UNESCO-Weltnaturerbes „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“ (N K und Wildnisgebiet D) vernetzt und auch dem mit europäischen Mitteln geförderten Projekt „E“ einer Pilotregion zugeordnet war, in der unter anderem Maßnahmen zum Schutz des Habitats des Weißrückenspechts umgesetzt wurden.

Hinzu kommt, dass der Hangwald einen wertvollen Lebensraum für nach Anhang 1 der VS-RL relevante und nach dem Oö. NSchG 2001 geschützte Vogelarten darstellt. Im Hinblick auf die höchst wertvolle ökologische Vernetzungsfläche, die – maßgeblich mit öffentlichen Mitteln betriebenen – nationalen sowie internationalen Bemühungen und Maßnahmen zu ihrer Erhaltung, und ihrer Bedeutung auch für die vorhandene, geschützte Avifauna, wird den folgend vorzunehmenden Gewichtungen der Eingriffe ein erhöhtes Interesse am Natur- und Landschaftsschutz als Maßstab zugrunde gelegt.

Generell ist das ggst. Gebiet im Hinblick auf den Erholungswert und das Landschaftsbild als besonders hochwertig einzustufen, zumal Gebiete wie das vorliegende aufgrund der heute üblichen und vielfachen Eingriffe durch Infrastrukturmaßnahmen besonders selten geworden ist und der Bevölkerung in ihrer natürlichen Form kaum mehr zur Verfügung stehen. Dem beantragten Eingriff ist hohes Gewicht zuzumessen, zumal mit der geplanten Errichtung der LKW-befahrbaren Forststraßen die in den gegenständlichen Waldbereichen noch erfahrbare, bereits selten gewordene, frei von forstlicher Bewirtschaftung bestehende Naturnähe dauerhaft – und im lokalen Umfeld alternativlos – dem diesbezüglich interessierten Erholungssuchenden entzogen wird. Im Fall der

Forststraße „x1“ kommt erschwerend hinzu, dass deren Trasse im Wesentlichen dem vorhandenen Wandersteig folgt und damit diesen, für Erholungssuchende gut begehbaren Weg zerstört und durch eine, aufgrund der Steilheit des Geländes durch besonders massiven Einschnitte geprägte anthropogene und mit dem Landschaftsbild nicht in Einklang zu bringende Infrastrukturanlage ersetzt wird, die die erlebbare Naturnähe am Ort vollkommen zunichtemacht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es jedoch im Rahmen der Interessenabwägung nicht unerheblich (sic), ob der an sich als Erholungsgebiet geeignete Landschaftsbereich stark, weniger oder nur vereinzelt durch Erholungssuchende genutzt wird bzw. voraussichtlich genutzt werden wird (VwGH 6. August 1993, 89/10/0119). Wiewohl diesem Umstand keine allzu große Bedeutung zukommt (arg. „nicht unerheblich“), wird angesichts der Tatsache, dass der gegenständliche Hangwald nicht von der breiten Masse, sondern eher weniger von den entsprechend interessierten Erholungssuchenden genutzt (werden) wird, der Eingriff in den Erholungswert im Fall der Forststraße „x2“ auf eine mittlere Gewichtung festzulegen sein. Im Fall der Forststraße „x1“ muss der Beeinträchtigung aufgrund der Vernichtung des Steigs jedoch weiterhin ein hohes Gewicht zugemessen werden.

Die Störung des Landschaftsbilds ist allerdings besonders hoch zu gewichten. Wie bereits dargestellt, wird mit den geplanten Forststraßen in ihren für eine LKW-Befahrbarkeit tauglichen Dimensionen quer zur Hangneigung eine optisch besonders markante Schneise in das bisher infrastrukturell unerschlossene und naturbelassene Erscheinungsbild geschlagen. Diese aufgrund der Steilheit des Geländes (nach Sichtschutzpflanzungen zumindest partiell) fernwirksame und infolge dauerhafter Vernichtung der naturbelassenen Bestandstruktur (Totholz, Altersklassen der Gehölze, Geländemorphologie) optisch äußerst nahwirksamen Eingriffe belasten das durch natürliche Elemente geprägte Waldbild massiv – für jedermann erkennbaren – mit anthropogenen Bauwerken und laufen dem Interesse an der Erhaltung des naturnahen Landschaftsbilds geradezu diametral zuwider. Dabei ist – im Hinblick auf die in allen Himmelsrichtungen direkt angrenzenden Wirtschaftswälder sowie Forststraßen – insbesondere die Einzigartigkeit der Unberührtheit des gegenständlichen Hangwalds inmitten eines im lokalen Bereich anthropogen überprägten Waldbilds zu berücksichtigen. Nach den Feststellungen des ASV stellt eine derartige Naturnähe in der vorhandenen, noch unerschlossenen Dimension eine Seltenheit dar. Diese einzigartige Strukturvielfalt wurde ohnehin zuletzt mit der Erschließung des südwestlich angrenzenden, unter der Erhebung des G liegenden – bis dahin ebenso naturnahen – Hangwalds im Ausmaß von ca. 44 ha durch den Konsenswerber mit der Forststraße „S“ flächenmäßig empfindlich reduziert, weshalb das Interesse an der Erhaltung des gegenständlichen, unberührt verbliebenen Landschaftsbilds umso höher zu bewerten und folglich dessen Beeinträchtigung durch die Forststraßen „x1“ und „x2“ jeweils besonders hoch zu gewichten sind.

III.2.5.2. Privates wirtschaftliches Interesse

Mit der Errichtung der gegenständlichen Forststraßen kann der Konsenswerber eine in seinem Eigentum stehende, erschwert erreichbare Waldfläche von insgesamt 330 ha erschließen und – abgesehen von den bisher auf den Einsatz von Kippmastseilgeräten beschränkten Nutzungen – umfangreich wirtschaftlich nutzen. Dass Holznutzungen auch im Schutzwald vorgenommen werden dürfen, ergibt sich bereits aus §§ 22 ForstG (vgl. VwGH 20. März 2003, 2003/07/0004).

Die Gesamtkosten für die Errichtung der Forststraßen (Grundpreis: ca. € 85 pro lfm) betragen – nach Abzug der Förderung – ca. € 175.000. Bei einer jährlich einschlagbaren Holzmenge von ca. 1.200 fm („X1“: 800 fm und „X2“: 400 fm) erwartet der Konsenswerber nach Abzug sämtlicher Kosten und zuzüglich Einnahmen aus der Jagd (wie im Sachverhalt näher dargelegt) einen projektbezogen jährlichen Überschuss von ca. € 38.000, womit sich die geplanten Vorhaben nach ca. 4,5 Jahren amortisieren sollen. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen und im Hinblick auf den dargestellten jüngsten Bilanzverlust des Forstbetriebs des Konsenswerbers (A D´s Forstamt) im Jahr 2018 im Ausmaß von € 43.000 kann das private Interesse an der Erschließung der gegenständlichen Waldfläche und der damit verbundenen weiteren Einnahmequelle nachvollzogen werden und ist entsprechend hoch zu gewichten, auch wenn die zu erschließende Fläche im Hinblick auf die restliche bewirtschaftete Waldfläche des Betriebs (7 % des gesamten Hiebsatzes) von nicht allzu wesentlicher Bedeutung sein wird.

Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass mit dem Besitz von Wald Erhaltungspflichten verbunden sind und insofern nicht die unbedingte Gewinnmaximierung in Bezug auf Erträge maßgeblich ist, sondern Waldbesitz regelmäßig – speziell in schlechten Jahren, bspw. bei starkem Käferbefall – zu nicht mit Einnahmen abdeckbaren Kosten führen kann. Dieser Umstand ist gewissermaßen systemimmanent.

III.2.5.3. Öffentliches Interesse an der Schutzwaldbewirtschaftung

Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass das mit den beantragten Vorhaben zu erschließende Waldgebiet großteils Schutzwald iSd ForstG darstellt. Abgesehen vom überwiegenden Vorliegen eines Standortschutzwaldes iSd § 21 Abs. 1 ForstG sind einige Bereiche des Waldes als Objektschutzwald iSd Abs. 2 par. cit. zu werten, und zwar insbesondere der vordere Abschnitt der Trasse der Forststraße „X1“, der ca. 400 – 420 Höhenmeter über dem Siedlungsbereich „G“ liegt, sowie jene Abschnitte, die eine Schutzfunktion für die im Talgrund verlaufende Privatstraße des Konsenswerbers erfüllen. Gemäß § 22 Abs. 1 ForstG hat der Eigentümer eines Schutzwaldes diesen entsprechend den örtlichen Verhältnissen jeweils so zu behandeln, dass seine Erhaltung als möglichst stabiler, dem Standort entsprechender Bewuchs mit kräftigem inneren Gefüge bei rechtzeitiger Erneuerung gewährleistet ist. Aus dieser gesetzlichen Erhaltungspflicht, wonach

beispielsweise wegen der Gefahr der Überalterung und der Notwendigkeit der Verjüngung Holznutzungen vorgenommen werden müssen (VwGH 20. März 2003, 2003/07/0004) kann zu Recht ein öffentliches Interesse an der Schutzwaldbewirtschaftung, konkret an der Erhaltung des Schutzwaldes und seiner jeweiligen Funktion (Standort- oder Objektschutz), abgeleitet werden. Dass diesem öffentlichen Interesse eine grundsätzlich hohe Gewichtung zukommt, wird auch durch das am 22. Mai 2019 im Ministerrat beschlossene „Aktionsprogramm Schutzwald“, mit dem die Bedeutung des Schutzwaldes und seiner Erhaltung in den Fokus gestellt wird, bestärkt.

Im Rahmen der Gewichtung dieses Interesses im konkreten Fall stellt sich die Frage, ob die Durchführung der zur Schutzwaldbewirtschaftung erforderlichen Maßnahmen auch auf andere, allenfalls schonendere Weise als mittels Errichtung von Forststraßen ermöglicht werden kann. Dazu ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass eine Bewirtschaftung auch ausgehend von der bereits bestehenden, im Talgrund verlaufenden Privatstraße des Konsenswerbers mittels Langstreckenseilanlage erfolgen kann. Auf diese Weise wurden schon die letzten forstlichen Nutzungen in den 1960er Jahren in Teilbereichen der Trasse der Forststraße „X2“ vorgenommen. Soweit der Konsenswerber die wirtschaftliche Unvertretbarkeit dieser Variante einwendet, wird damit nicht das Vorhandensein dieser – allenfalls aus betriebswirtschaftlicher Sicht nachteiligeren – alternativ bestehenden Möglichkeit, dem öffentlichen Interesse an der Schutzwaldbewirtschaftung auf schonendere Art und Weise nachkommen zu können, widerlegt. Zudem sind die Bedenken des Konsenswerbers ohnehin unbegründet, zumal der Gesetzgeber in § 22 ForstG die Pflicht zur besonderen Waldbehandlung mit den – je nach Schutzwaldtyp unterschiedlichen – Grenzen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit beschränkt.

Nach Abs. 3 par. cit. sind Eigentümer eines Standortschutzwaldes zur Durchführung von Maßnahmen nur insoweit verpflichtet, als deren Kosten aus den Erträgen von Fällungen in diesem Standortschutzwald gedeckt werden können. In Anbetracht der jährlich einschlagbaren Holzmenge von 1.200 fm („X1“: 800 fm / „X2“: 400 fm) wird bei einem durchschnittlichen Preis von € 65 pro fm ein Holzerlös von € 78.000 (€ 52.000 + € 26.000) erzielt. Damit können die Kosten für die Schutzwaldbewirtschaftung, nämlich Erntekosten von € 27 pro fm (€ 21.600 + € 10.800 = € 32.400) sowie die Kosten für waldbauliche Maßnahmen in Höhe von € 15.000 pro Jahr (gesamt € 47.400), gedeckt werden; mit dem verbleibenden jährlichen Überschuss (nach Abzug der Straßeninstandhaltungskosten und zuzüglich der Jagdeinnahmen) von € 38.000 amortisieren sich die Forststraßen nach 4,5 Jahren. Mit der Langstreckenseilanlage erhöhen sich die Erntekosten auf € 57 pro fm (€ 45.600 + € 22.800 = € 68.400), die sodann zusammen mit den Kosten für die waldbaulichen Maßnahmen von € 15.000 (insgesamt € 83.400) nicht mehr gänzlich vom jährlichen Holzerlös gedeckt sind; sofern eine jagdliche Verpachtung (€ 10.000) trotz Vorhandensein

eines den ganzen gegenständlichen Hangs querenden Steigs tatsächlich unmöglich ist. Kurzum bleibt festzuhalten, dass der Konsenswerber bei Nichtrealisierung der gegenständlichen Vorhaben nicht gezwungen sein wird, andere Formen der besonderen Walderhaltung über seine wirtschaftliche Zumutbarkeit hinaus umzusetzen. Abgesehen davon scheitert eine gänzliche Kostendeckung im Falle der Nutzung einer Langstreckenseilanlage ohnehin nur knapp und könnte allenfalls durch eine jagdliche Verpachtung und/ oder alternative Angebote zu derartigen Bergabseilungen noch erreicht werden.

Darüber hinaus sind die Ausführungen der mbP zur wirtschaftlichen Vertretbarkeit der Alternativbewirtschaftung für die Darlegung eines öffentlichen Interesses an der Schutzwaldbewirtschaftung nicht von wesentlicher Bedeutung, zumal damit vorwiegend in das private wirtschaftliche Interesse fallende Belange geltend gemacht werden.

Zum Objektschutzwald bleibt auszuführen, dass der Eigentümer in diesem nur insoweit zur Durchführung von Maßnahmen verpflichtet ist, als deren Kosten durch öffentliche Mittel oder Zahlungen durch Begünstigte gedeckt sind (§ 22 Abs. 3a ForstG). Dazu hat der Konsenswerber zutreffend vorgebracht, dass die Errichtung von Forststraßen im Schutzwald mit 50 % der Nettobaukosten gefördert wird, nicht hingegen die generelle Holznutzung mittels Langstreckenseilanlage. Dabei gilt zu bedenken, dass die nach § 22 Abs. 1 ForstG gebotene besondere Waldbehandlung nicht die generelle Holznutzung zum Gegenstand hat, sondern (einzig) die zur Erhaltung des Schutzwaldes und seiner Funktion erforderlichen Maßnahmen. Für die Durchführung dieser wesentlichen waldbaulichen Arbeiten (Erstdurchforstung und Verjüngung) mittels Seilanlage bestehen jedoch Förderaktionen. Kurzum lässt sich auch in diesem Punkt festhalten, dass eine Erhaltungspflicht nur im Ausmaß der – in beiden Varianten zumindest teilweise gegebenen – Kostendeckung durch öffentliche Mittel besteht.

Zur Tatsache, dass der Konsenswerber im August 2020 bereits zur Bekämpfung des Borkenkäferbefalls an ca. 250 stehenden Fichten aufgefordert wurde und zum Vorbringen, dass mit der Errichtung der Forststraßen die Durchführung bekämpfungstechnischer Maßnahmen des künftig wohl vermehrt auftretenden Borkenkäferbefalls wesentlich erleichtert werde, ist darauf hinzuweisen, dass für derartige Forstschutzmaßnahmen nach den §§ 40 – 45 ForstG die Grenzen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach § 22 Abs. 3 und 3a leg. cit. nicht gelten. Demnach muss die Schädlingsbekämpfung unabhängig von einer allfälligen wirtschaftlichen Belastung vom Waldeigentümer verpflichtend durchgeführt werden, weshalb insoweit die Einwände zur wirtschaftlichen Unvertretbarkeit der Alternative jedenfalls außer Betracht bleiben.

Eine weitere Alternative zu den Forststraßen stellt – nach Ansicht des ASV – die wesentliche Minimierung deren Ausbaugrades dar. Für die Durchführung der nach § 22 Abs. 1 ForstG geforderten, bloß gelegentlich nötigen Maßnahmen erscheint

die Errichtung von LKW-befahrbaren Forststraßen mitsamt Umkehrplätzen keinesfalls erforderlich; dies mag allenfalls für die, nach par. cit. nicht geforderte generelle forstwirtschaftliche Holznutzung günstig sein. Abgesehen von den dargelegten Alternativen wäre es dem Konsenswerber auch offen gestanden, sich – insbesondere angesichts der Bewirtschaftungsschwierigkeiten und der derzeitigen wirtschaftlichen Situation (Bilanzverlust von € 43.000 im Jahr 2018) – im Rahmen des Projekts „Schutzgebietsverbund N N – langfristige Sicherung von Trittsteinflächen“ auf eine einmalige Abgeltungszahlung für den forstlichen Nutzungsverzicht zu einigen.

Der Konsenswerber hat zutreffend vorgebracht, dass bei Verschlechterung der Schutzfunktion der gegenständlichen Waldgebiete infolge weiteren Ausbleibens der Schutzwaldbewirtschaftung (immer lückiger werdende Bestände, keine Verjüngung) die Gefährdung für die unterliegende Privatstraße im Talgrund sowie den Siedlungsbereich „G“ durch Steinschlag und Lawinentätigkeiten steigt. Die – wann auch immer – eintretende erhöhte Lawinengefährdung ist jedoch dahingehend zu relativieren, dass in dem vom Konsenswerber vorgelegten Privatgutachten nur die drei markantesten Gräben (von W nach O: H, S, E) als Lawinenanbruchgebiete untersucht wurden, wobei Lawinen aus diesen Rinnen „nur“ die Privatstraße, nicht jedoch den – westlich von H liegenden wohl schützenswerteren, weil bewohnten – Siedlungsbereich „G“ treffen würden.

Abgesehen davon wurde bereits in der Beweiswürdigung angemerkt, dass vom Konsenswerber nicht dargelegt werden konnte, wann das gesteigerte Gefährdungspotenzial – bei weiterhin ausbleibender Bewirtschaftung – in etwa eintreten wird. Auch wenn es sich um einen sukzessiv voranschreitenden Prozess handeln wird, kann angesichts der Tatsache, dass die betroffenen Waldgebiete teilweise bereits seit ca. 150 Jahren nicht mehr bewirtschaftet wurden, von einem akuten Handlungsbedarf, der nunmehr „plötzlich“ ein das Interesse am Natur- und Landschaftsschutz übersteigendes anderes öffentliches Interesse begründen soll, nicht die Rede sein. Dafür spricht auch der Umstand, dass sich die Bestände zwar in einem forstwirtschaftlich bereits erntereifen Zustand, jedoch pflanzenphysiologisch gerade nicht in einer Terminal- und Zerfallsphase, sondern bloß in einem fortgeschrittenen Alter befinden. Hinzu kommt, dass sich die Situation offensichtlich seit der gegenständlichen Antragstellung am 12. November bzw. 1. Dezember 2015 nicht wesentlich geändert hat.

Insbesondere hat der Konsenswerber im gesamten Verfahren aber nicht darlegen können, warum es der besonders eingriffsintensiven und im Landschaftsbild markanten Errichtung einer Forststraße bedarf, die mit LKW befahren werden kann und Umkehrplätze erfordert.

Zweifellos kann eine Bewirtschaftung der Flächen auch anderweitig erfolgen, wenn die mbP bereit wäre in bestimmten Gebieten ihrer weitläufigen Besitzungen

weniger eingriffsintensive und ggf. etwas aufwändigere Methoden in Kauf zu nehmen.

Es kann insofern zusammengefasst dargestellt werden, dass die im öffentlichen Interesse liegende Schutzwaldbewirtschaftung (und nicht die generelle forstwirtschaftliche Holznutzung) im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auch mit schonenderen Alternativen (Langstreckenseilanlage, wesentliche Minimierung des Ausbaugrades) durchgeführt werden kann und – bei Ausbleiben einer solchen – angesichts des teilweise jahrhundertalten Bestands keine akute gesteigerte Gefährdung für die zu schützenden Standorte bzw. Objekte entsteht. Vor diesem Hintergrund wird das – augenscheinlich nur hilfswise vom Konsenswerber ins Treffen geführte – öffentliche Interesse an der Erhaltung des Schutzwaldes und seiner Funktion im Hinblick auf die Errichtung der gegenständlichen Forststraßen mit einer niedrigen bis mittleren Gewichtung in die Interessenabwägung miteinbezogen, bzw. ist es im Wesentlichen als privates Interesse an der möglichst kostenoptimierten Nutzung der ggst. Flächen zu betrachten, zumal eine Pflege der betroffenen Gebiete bei höheren Aufwendungen zweifellos auch ohne LKW-befahrte Forststraße möglich ist.

III.2.5.4. Abwägung der gewichteten Interessen

Im Hinblick auf die naturschutzfachlich hohe Wertigkeit des Hangwalds sowie die hoch zu gewichtenden Eingriffswirkungen (Erholungswert: mittel bzw. hoch; Landschaftsbild: besonders hoch) muss das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz insgesamt mit einer sehr hohen Gewichtung berücksichtigt werden.

Dieses öffentliche Interesse wird von dem dazu geltend gemachten hohem privatem wirtschaftlichem Interesse des Konsenswerbers und dem hilfswise vorgebrachten niedrig bis mittel zu wertendem öffentlichem Interesse an der Schutzwaldbewirtschaftung nicht überwogen.

Der erkennende Richter konnte sich ein persönliches Bild von der Besonderheit und Einzigartigkeit der betroffenen Waldstücke machen. Die Flächen mit ihrem hohen Anteil an Totholz, stellen ein Beispiel für den Zustand von Wäldern aus einer Zeit dar, bevor es dem Menschen möglich war, mit Maschinen jeden Ort zu erreichen und die dort aufgefundenen Ressourcen zu verwerten. Orte, wie die gegenständlichen sind im Hinblick auf den Erholungswert als Enklaven in einer heute hochtechnisierten und professionalisierten Welt von unschätzbarem Wert für die Bevölkerung. Dies insbesondere auch für kommende Generationen, zumal angesichts der fortschreitenden anthropogenen Veränderung der Landschaft und der Wälder Bereiche, wie die vorliegenden in ihrem Wert als „Energiespender“ für die Bevölkerung aber auch als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten gar nicht hoch genug einzuschätzen sind.

Wo sonst, als in derlei unberührten Gebieten, ist es für Besucher möglich, absolute Naturnähe zu erleben und gleichzeitig artgerechte Habitate für geschützte Tierarten zu finden, die auch ob der beschwerlicheren Erreichbarkeit und der dadurch nicht überbordenden Besucherzahlen das nahezu ungestörte Leben der Tiere ermöglichen.

Zumal Gebiete dieser Art auch angesichts der geringen Fläche Österreichs und des sich dadurch ergebenden Bewirtschaftungsdruckes fast nicht mehr vorhanden sind, ist ein öffentliches Interesse an der Erhaltung solcher Enklaven besonders hoch.

Bei der hier zu treffenden Wertentscheidung ist maßgeblich, dass der durch die Forststraße entstehende Eingriff in die bestehenden Flächen zum einen dauerhaft sein würde und diese zum anderen nahezu einzigartig, zumindest aber äußerst selten sind und sich in der Zukunft in dieser Form nicht oder nur mehr schwer entwickeln werden können. Das durch den Forststraßenbau maßgeblich zerstörte Landschaftsbild wäre unwiederbringlich verloren. Vor allem im Hinblick auf künftige Generationen muss daher aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes dem vollständigen Erhalt solcher seltenen Flächen mehr Gewicht zukommen als dem wirtschaftlichen Interesse der mbP an der Verwertung des Holzes und kann die Argumentationslinie der mbP in Bezug auf den Erhalt der Schutzwaldfunktion nach dem Gesagten kein solches Gewicht zukommen, dass das Interesse am Natur – und Landschaftsschutz überwogen wird.

Da auch eine Gleichwertigkeit der Interessen ausscheidet und die Vorschreibung von Auflagen keine Genehmigungsfähigkeit herstellen kann, hat die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 vorzunehmende Interessenabwägung zu Ungunsten des Konsenswerbers auszugehen.

III.2.6. Conclusio

Infolge der wesentlichen Eingriffswirkungen und der negativen Interessenabwägung sind die beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligungen für die Neuanlage der LKW-befahrbaren Forststraßen „x1“ und „x2“ gemäß § 5 Z 2 iVm. § 14 Oö. NSchG 2001 im gesamten Umfang zu versagen. Mit Versagung der Bewilligungen entfällt auch die Verpflichtung des Konsenswerbers zur Entrichtung der jeweils in Spruchpunkt III. der angefochtenen Bescheide vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben in Höhe von € 131,00 (gesamt € 262,00).

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass es sich bei naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren – insbesondere bei den allenfalls vorzunehmenden Interessenabwägungen – immer um Einzelfallentscheidungen handelt. Soweit der Konsenswerber auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur rechtskräftig bewilligten Forststraße „S“ Bezug nimmt, bleibt anzumerken, dass der dortige Sachverhalt mit dem gegenständlichen nicht vergleichbar ist, zumal mit jenem Vorhaben

überwiegend Wirtschaftswald (im Ausmaß von 34 ha; Schutzwald nur im Ausmaß von 10 ha) erschlossen wurde. Darüber hinaus war dieser naturbelassene Waldbestand nicht „einzigartig“, weil nach der Realisierung der Forststraße noch die nordöstlich liegende, gegenständliche Waldfläche unberührt geblieben ist. Dass mit der Bewilligung der Forststraße „S“ die Wertigkeit des gegenständlichen Hangwalds zugenommen hat, wurde bereits im bezughabenden Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. September 2016 zur GZ: LVwG-550812 angemerkt (Seite 28).

III.2.7. Kommissionsgebühren

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG² 2014 § 76 Rz 16). In der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG² [2014] § 76 Rz 24). Dies hat nunmehr gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [Hrsg.], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]). Dem Konsenswerber (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde 20,40 Euro. Der vom ASV am 17. Juni 2020 vorgenommene Lokalaugenschein dauerte vier halbe Stunden. Bei der am 9. Juli 2020 durchgeführten mündlichen Verhandlung samt Ortsaugenschein waren der zuständige Richter und der ASV anwesend. Die mündliche Verhandlung in Weyer erschien dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erforderlich, um sich ein persönliches Bild von der Örtlichkeit machen zu können. Die Dauer dieser Amtshandlung betrug 5 halbe Stunden, weshalb vom Konsenswerber (Antragsteller) eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 285,60 Euro (= 20,40 x 4 + 20,4 x 2 x 5) zu entrichten ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr handelt es sich bei der vorgenommenen Interessenabwägung um eine im Einzelfall vorzunehmende Beurteilung, die – soweit diese im Ergebnis nicht unvertretbar ist – nicht revisibel ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl